

GEMEINDE WULKENZIN / LANDKREIS MECKLENBURG - STRELITZ
Satzung über den einfachen Bebauungsplan
„Campingplatz Gatsch Eck“

Begründung zur Satzung (§ 2 a und § 9 Abs. 8 BauGB)

Planungsstand: Satzung vom 12.07.2011



© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LaiV MV), 2009 <http://www.lverma-mv.de>

Erarbeitet im Auftrag und Einvernehmen mit der Gemeinde Wulkenzin und dem Verein der Naturfreunde Gatsch Eck e V

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . beratende ingenieure
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 581020; Fax.: 0395 5810215

Bearbeiter: Dipl.-Ing. R. Nietiedt
Architektin für Stadtplanung

Dipl.-Ing. U. Schürmann
Landschaftsarchitektin

Neubrandenburg, Juli 2011

VORBEMERKUNGEN

Im Laufe des Bebauungsplanverfahrens haben sich die gesetzlichen Grundlagen des Naturschutzrechts geändert.

Seit dem 01.03.2010 gelten:

- das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
Artikel 1 des o.g. Gesetzes umfasst das novellierte Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
und
- das Gesetz zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66)
Artikel 1 umfasst das Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V).

Für den Bebauungsplan „Campingplatz Gatsch Eck“ sind im Wesentlichen folgende neue Regelungen relevant:

- Gemäß § 39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG dürfen Bäume außerhalb des Waldes und Gebüsche in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gefällt werden.
- Gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V wurde der Gewässerschutzstreifen von 100 m auf 50 m reduziert.

Beide Regelungen werden in der vorliegenden Planfassung berücksichtigt.

Nicht korrigiert wurden die Aussagen zu Regelungen, bei denen sich zwar der Rechtsbezug, aber nicht der Inhalt geändert hat.

Hinweis:

Der Campingplatz Gatsch Eck liegt direkt am Ufer des Tollensesees und beansprucht den Gewässerschutzstreifen. Gemäß § 29 Abs.3 NatSchAG M-V hat die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung beantragt. Mit Schreiben vom 08.07.2011 hat die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz Land die Ausnahmegenehmigung mit der Bedingung erteilt, dass die Einzäunung so auszuführen ist, dass für Jedermann ein freier Zugang zur Uferzone und ein Durchgang auf dem ufernahen Weg möglich ist (zum Beispiel durch das Offenhalten der Tore am Tage).

In die Satzung wurden entsprechende Festsetzungen mit aufgenommen.



| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|---------------------------|---|--------------|
| 1.0 | PLANUNGSANLASS / ENTWICKLUNGZIELE | 4 |
| 2.0 | GRUNDLAGEN DER PLANUNG / VERFAHREN | 4 |
| 3.0 | RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH | 7 |
| 4.0 | AUSGANGSBEDINGUNGEN | 8 |
| 5.0 | INHALT DES BEBAUUNGSPLANES | 11 |
| 5.1 | Städtebauliches Konzept | 11 |
| 5.2 | Planfestsetzungen | 11 |
| 5.3 | Grünordnungskonzept | 15 |
| 5.3.1 | Grünflächen | |
| 5.3.2 | Pflanzbindungen | |
| 5.4 | Verkehrliche Erschließung / Ver- und Entsorgung | 17 |
| 5.5 | Flächenbilanz | 18 |
| 6.0 | UMWELTBERICHT | 19 |
| 6.1 | Einleitung | 19 |
| 6.1.1 | Kurzdarstellung des Vorhabens | |
| 6.1.2 | Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung | |
| 6.2 | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 21 |
| 6.2.1 | Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes | 21 |
| 6.2.2 | Entwicklungsprognose des Umweltzustandes | 28 |
| 6.2.3 | FFH-Verträglichkeitsprüfung | 29 |
| 6.2.4 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen | 44 |
| 6.2.5 | Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung | 45 |
| 6.2.6 | Anderweitige Planungsmöglichkeiten | 47 |
| 6.3 | Zusätzliche Angaben | 47 |
| 6.3.1 | Technische Verfahren bei der Umweltprüfung | 47 |
| 6.3.2 | Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung | 47 |
| 6.3.3 | Zusammenfassung | 47 |
| 7.0 | ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG | 51 |
| 7.1 | Rechtliche Grundlagen | 51 |
| 7.2 | Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung | 51 |
| 7.3 | In M-V lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten | 52 |
| 7.4 | Vorprüfung | 53 |
| 7.5 | Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung | 58 |
| 8.0 | BEBAUUNGSPLAN | |

1.0 PLANUNGSANLASS / ENTWICKLUNGSZIELE

Zur Gewährleistung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung des vorhandenen Campingplatzes in Gatsch Eck ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Gemeindevertretung Wulkenzin hat am 13.01.2009 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Campingplatz Gatsch Eck“ gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zielstellung ist:

1.0 die Bestandssicherung des Platzes mit der bestehenden Infrastruktur, einschließlich des Parkplatzes am Radweg und der Zuwegung von Neuendorf (der vorhandene Platz soll neu- und umgestaltet werden; vorgesehen ist ein Rückbau in angemessener Form bei gleichzeitiger Erhöhung des Freizeit- und Erholungswertes der touristischen Nutzung)

2.0 die Erweiterung des Platzes (mögliche Arrondierungen sind zu prüfen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung auf neuen Flächen zu schaffen).

Aus raumordnerischer Sicht wird im Bereich des Tollensesees insbesondere der weiteren quantitativen und qualitativen Ausprägung öffentlicher touristischer Angebote ein großes Gewicht beigemessen. Die touristischen Potentiale des gewachsenen Erholungsstandortes in Gatsch Eck sollen genutzt werden und durch Attraktivitätssteigerung, Entwicklung und Erschließung des Platzes ein Campingplatz geschaffen werden, auf dem ein lohnenswerter Campingtourismus stattfinden kann.

Der Bebauungsplan soll die Nutzung des Camping- und Naherholungsstandortes verbindlich festlegen und die touristisch genutzten Flächen in ihrer Zweckbestimmungen vorgeben. Die geordnete städtebauliche Entwicklung ist zu gewährleisten und die ordnungsgemäße Erschließung des Platzes zu sichern.

Die Nutzungen sind mit den übergeordneten Planungszielen (Schutzgebiete, regionale Entwicklungsziele) in Übereinstimmung zu bringen. Mit den Maßnahmen zur Umgestaltung, Neugestaltung und Erweiterung des Platzes sind die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren.

2.0 GRUNDLAGEN DER PLANUNG / VERFAHREN

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585).

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen des Verfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Der Inhalt ergibt sich aus der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2 a und § 4c BauGB.

Weitere Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGB. I S. 58)
- die Landesbauordnung (LBauO) M-V vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V Nr. 5).

Kartengrundlage

Lage- und Höhenplan Gatsch Eck, Vermessung und Planerstellung 1995, 1998 und 2007 / Höhenplan 2008 durch Hochschule Neubrandenburg-Studiengang Vermessung; ergänzt am 11.06.2009 und 22.09.2009 durch das Vermessungsbüro Dipl. Ing. (FH) A. Borutta.

Im April 2010 wurde durch das Vermessungsbüro Seehase die Uferlinie des Tollensesees als Gemarkungsgrenze festgestellt und von den Betroffenen (Stadt Neubrandenburg, Forstamt Neubrandenburg und Gemeinde Wulkenzin) bestätigt.
Die aus ALK Kataster durch das Vermessungsbüro Borutta digitalisiert übernommenen Flurstücks-/Flurgrenzen wurden nach der Grenzfeststellung durch die festgestellte Gemarkungsgrenze ersetzt.

Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§1 Abs.3 BauGB). Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan). Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Gemeinde Wulkenzin hat im Planungsverband „Mecklenburg Strelitz – Ost“ mit weiteren Gemeinden des Amtes Neverin einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufgestellt. Der Flächennutzungsplan ist am 05.09.2005 bestandskräftig geworden.
Die Flächen des Campingplatzes wurden mit Darstellungen von „Flächen für Wald“ überplant.

Darstellungen als „Sondergebiet Campingplatz“ wurden von der Gemeinde im Verfahren aus folgenden Gründen wieder zurück genommen:

- Nach vorliegenden Entwicklungskonzepten für den Amtsbereich Neverin und die Gemeinde Wulkenzin wurde der Zustand des Platzes als „nicht den heutigen Ansprüchen und Erfordernissen eines Zeltplatzes mit überregionaler Bedeutung entsprechend“ bewertet und unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte wurde eine Neugestaltung und Erweiterung des Platzes empfohlen.
- Die angedachten Erweiterungen des Platzes waren auf Grund naturschutzrechtlicher Belange und der nicht in Aussicht gestellten Pachtverlängerungen durch die Forstbehörde nicht umsetzbar.
- Außerdem waren die Ver- und Entsorgungsbedingungen auf dem Platz nur eingeschränkt gegeben.

In den vergangenen Jahren hat es weitere Abstimmungen und Gespräche zur langfristigen Nutzung der Flächen in Gatsch Eck gegeben.

Der vorhandene Erholungsstandort Gatsch Eck am Tollensee hat Bedeutung als Naherholungsstandort. Der Platz ist in den vergangenen Jahren aber auch zunehmend interessanter für Urlauber aus anderen Regionen und dem Ausland geworden. Seine einzigartige Lage am Tollensee mitten in einem Waldgebiet fernab von Straßen und in unmittelbarer Nähe zur Stadt Neubrandenburg lockt immer mehr Urlauber und Tagesgäste an den Tollensee.

Der Campingplatz wird durch den Verein der Naturfreunde Gatsch Eck e.V. betrieben.

Durch den Verein sind notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung und Gestaltung des Platzes eingeleitet worden.

In Gesprächen mit der Forstbehörde wurde die weitere Betreibung des Platzes in Aussicht gestellt. Voraussetzung für die weitere Nutzung des Campingplatzes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, in dem der Campingplatz in seinen Ausdehnungen und in den Nutzungen verbindlich festzulegen ist.

Der Bebauungsplan befindet sich in der Aufstellung. Am 10.07.2009 hat die Forstbehörde Erweiterungen des Platzes an der südlichen / südwestlichen Grenze als Abrundung (Arrondierung) vorbehaltlich einer noch ausstehenden naturschutzrechtlichen Prüfung in Aussicht gestellt.

Im Bebauungsplan erfolgen Gebietsfestsetzungen als Sondergebiet „Campingplatzgebiet“; die zulässigen Nutzungen für die einzelnen Teilgebiete werden verbindlich vorgegeben.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert.

Im Flächennutzungsplan werden die Darstellungen über „Flächen für Wald“ zurück genommen und Sondergebietsnutzungen als SO „Campingplatzgebiet“ dargestellt.
Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist somit gegeben.

Grünordnungsplan / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 13 LNatG M-V sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Vorbereitung von Bebauungsplänen in Grünordnungsplänen darzustellen. Im Rahmen der B –Planbearbeitung erfolgt keine gesonderte Erarbeitung und Dokumentation; die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in Form des Umweltberichtes Bestandteil des Bebauungsplanes. Im Umweltbericht erfolgt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf Boden, Natur und Landschaft. Wesentlicher Inhalt ist die Erstellung einer Eingriffs - Ausgleichs – Bilanzierung; die Maßnahmen zur Kompensation werden festgelegt (siehe Punkt 6.0 Umweltbericht).

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) Mecklenburgische Seenplatte ist das „Gebiet des Tollensesees“ als **Tourismusschwerpunktraum** ausgewiesen, das Plangebiet liegt somit innerhalb eines **Vorbehaltsgebietes Tourismus**.

Im RREP ist formuliert, dass die touristische Entwicklung schwerpunktmäßig in den Tourismusschwerpunkträumen stattfinden soll. Weitere touristische Ausbaumaßnahmen sollen unter dem Aspekt der Qualitätssteigerung auf die vorhandenen touristischen Angebote abgestimmt werden, zur Stabilisierung vorhandener Standorte beitragen oder bereits vorvernutzte Standorte aufwerten (RREP Punkt 3.1.3 (2)). Bei der standörtlichen Einordnung und der Errichtung von Freizeitwohnanlagen, Camping- und Wochenendplätzen sollen insbesondere folgende Kriterien beachtet werden (RREP Punkt 3.1.3 (18)):

- Berücksichtigung der Belange von Natur-, Umweltschutz und Landschaftspflege
- Lage innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortslagen bzw. in Anbindung daran
- Angemessenes Verhältnis der vorgesehenen Bebauung zur Größe , Ausstattung und Leistungsfähigkeit des Ortes sowie baulich gestalterische Integration in das bestehende Orts- und Landschaftsbild
- Vorhandene verkehrliche Anbindung
- Freier Zugang des Ufers für die Öffentlichkeit
- Angebot ausreichender Stellplatzkapazitäten für einen wechselnden Personenkreis
- Zielgruppenspezifische Anforderungen, insbesondere von Caravan- und Motorcaravantouristen sowie Rad- und Wandertouristen.

Bestehende Freizeitwohnanlagen, Camping- und Wochenendplätze sollen auf diese Kriterien hin überprüft und entsprechend nachgebessert und/oder rückgebaut oder, wo möglich, verlagert werden.

Verfahren

Am 13.01.2009 hat die Gemeindevertretung Wulkenzin den Aufstellungsbeschluss gefasst.
Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.

Im 1. Quartal 2009 wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes grundlegende Fragen beraten. Es wurden Fördermöglichkeiten geprüft. Durch das Amt Neverin sind vorzeitige Stellungnahmen der Stadt Neubrandenburg und des Landkreises Mecklenburg-Strelitz zur geplanten Entwicklung eingeholt worden.

Im Ergebnis der Prüfungen wurde festgestellt:

- Für die Aufstellung des Bebauungsplanes konnten keine Fördermöglichkeiten aufgezeigt werden.
- Das geplante Vorhaben, den vorhandenen Campingplatz auszubauen und touristisch attraktiv zu gestalten, wurde vom Landkreis Mecklenburg Strelitz und von der Stadt Neubrandenburg ausdrücklich begrüßt. In der Stellungnahme der Stadt Neubrandenburg heißt es u.a.:



„Insbesondere die letzten vergangenen Jahre haben deutlich gezeigt, dass im Interesse aller Bürger der Tollensesee Anliegerkommunen, ihrer Gäste und der die Region besuchenden Touristen Gatsch Eck als wichtigen Baustein der touristischen Infrastruktur unbedingt langfristig gesichert und als ein qualitativ hochwertiges marktorientiertes touristisches Angebot ausgebaut werden muss. Um der touristischen Nachfrage entsprechen zu können, ist ein Ausbau dringend erforderlich. Insbesondere ist dabei auf die Zielgruppen Familien mit Kind, junge Leute, Radfahrer, aber auch Stadt- und Kulturinteressierte abzustellen.“

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde mit einer Platzbegehung und ersten Bestandsaufnahme am 22.04.2009 begonnen. Als Kartengrundlage für den Bebauungsplan hat der Verein der Naturfreunde Gatsch Eck e.V. den von der Hochschule Neubrandenburg / Studiengang Vermessung angefertigten Lageplan zur Verfügung gestellt.

Nach der Begehung wurde das Vermessungsbüro Borutta beauftragt, den katastermäßigen Bestand in die Kartengrundlage zu übernehmen. Der vorhandene Großbaumbestand am Ufer und auf dem Waldparkplatz ist ergänzend mit eingemessen worden.

Am 10.07.2009 wurde die Ausgrenzung des Plangebietes einschließlich möglicher Erweiterungen mit der Forstbehörde unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange beraten und das Plangebiet abgegrenzt. Die südlich an den Campingplatz angrenzenden Flächen parallel zum Tollenseseeufer bis in Höhe des letzten vorhandenen Steges im Bereich der Hausboote wurden in den Geltungsbereich mit einbezogen; die Flächen wurden ergänzend vermessen.

Der Vorentwurf ist im Oktober in einer ersten Fassung fertig gestellt worden. Nach einer erneuten Abstimmung mit der Forstbehörde wurde er in Teilen überarbeitet und mit Stand: November 2009 fertig gestellt. Der Vorentwurf war Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Einwohnerversammlung am 27.10.2009) und der Behörden (Beteiligung mit Schreiben vom 05.11.2009 / Scoping am 20.11.2009).

Die Gemeindevertretung Wulkenzin hat am 24.11.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung (§3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§4 Abs. 2 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs.2 BauGB) bestimmt. Der Entwurf ist nach der öffentlichen Auslegung an der Grenze zum Tollensesee gemäß Grenzfeststellung geändert worden. Der geänderte Entwurf hat erneut öffentlich ausgelegt; die Behörden wurden erneut beteiligt. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan beschlossen; er wurde zur Genehmigung eingereicht.

Der Genehmigungsantrag wurde wieder zurück genommen; aufgrund eines Verfahrensfehlers wurde vom 01.03.2011 bis 04.04.2011 eine erneute Auslegung und Beteiligung durchgeführt.

3.0 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den vorhandenen Campingplatz, den Waldparkplatz, die Zufahrtsstraße Neuendorf – Gatsch Eck und die südlich angrenzenden Arrondierungsflächen.

Der Geltungsbereich umfasst die landseitig genutzten Flächen.

Die auf den Wasserflächen vorhandenen Nutzungen (Bootsstege, Bootshäuser) werden nicht mit berücksichtigt. Der Tollensesee liegt im Stadtgebiet Neubrandenburg.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan im M 1:1000 dargestellt.

Er umfasst ohne den Weg von Neuendorf nach Gatsch Eck eine Fläche von ca. 6,45 ha. Davon entfallen ca. 0,28 ha auf den vorhandenen Waldparkplatz und ca. 0,04 ha auf das in den Geltungsbereich mit einbezogene Teilstück des Radrundweges.

Der Weg von Neuendorf nach Gatsch Eck ist ca. 3,4 km lang und 3,0m bis 3,5 m breit. Er umfasst somit eine Fläche von ca. 1,2 ha.

Der vorhandene Campingplatz ist ca. 4,77 ha groß.

Die Arrondierungsflächen umfassen eine Fläche von ca. 1,36 ha.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Campingplatz (einschl. Erweiterung):

Teilfläche FS 2/1, Flur 5 / Gemarkung Neu Rhäse
Teilfläche FS 1/8, Flur 8, Gem. Neubrandenburg

| | |
|--------------------------------|---|
| <u>Parkplatz:</u> | Teilfläche FS 2/1, Flur 5 / Gemarkung Neu Rhäse Teilfläche FS 3, Flur 5 / Gemarkung Neu Rhäse |
| <u>Zuwegung von Neuendorf:</u> | FS 22, Flur 6 / Gemarkung Neuendorf FS 26, Flur 3 / Gemarkung Neuendorf FS 2, Flur 4 / Gemarkung Neuendorf Teilfläche FS 16/2, Flur 4 / Gem. Neuendorf Teilfläche FS 2, Flur 5 / Gem. Neu Rhäse Teilfläche FS 4, Flur 5 / Gem. Neu Rhäse |

Der Campingplatz Gatsch Eck liegt am Westufer des Tollensesees umgeben von Wasser- und Waldflächen. Das Plangebiet wird im Einzelnen begrenzt:

- im Osten von den Wasserflächen des Tollensesees
- im Norden, Süden und Westen von Waldflächen.

Das Plangebiet liegt am Radwanderweg um den Tollensesee. Der Parkplatz und die Erholungsflächen werden durch den Radwanderweg voneinander abgegrenzt. Der Parkplatz liegt westlich des Radwanderweges; der Campingplatz befindet sich zwischen Radweg und Tollenseseeufer. Im Norden und Süden wird der Campingplatz von Brandschneisen begrenzt.

4.0 AUSGANGSBEDINGUNGEN

Gatsch Eck liegt ca. 6,5 km südwestlich von Neubrandenburg direkt am Westufer des Tollensesees auf einer Landzunge inmitten von Waldflächen. Der Platz profitiert von seiner wunderschönen Lage am Tollensesee und soll auch zukünftigen Generationen zur Naherholung und touristischen Nutzung zur Verfügung stehen.

Die verkehrliche Anbindung ist von der B 192 aus über Neuendorf gegeben; die Straße befindet sich in Zuständigkeit der Forst (Forstweg).

Zur Entstehung des Platzes / historische Entwicklung

Funde in Gatsch Eck belegen die Nutzung durch den Menschen bis in die Steinzeit. Die Geschichte und Entstehung des Namens von Gatsch Eck ist nach vorliegenden Quellen zurückzuführen auf das 14. Jahrhundert (berichtet wird von einem Hof Jazeke auf der Feldmark von Neuendorf, von einem zum Tollensesee führenden Jatscher Weg und einer zweiten Landzunge mit dem Namen Jatscher Ort).

Die dokumentierten Anfänge der Nutzung als Zeltplatz reichen bis in das Jahr 1963 zurück. Die Planungshoheit lag in den 60er – 80er Jahren bei der Stadt Neubrandenburg (Abteilung für Umwelt, Wasserwirtschaft und Erholungswesen, UWE). Im Laufe der Jahre wurde der Zeltplatz immer weiter ausgebaut; Infrastruktureinrichtungen wurden geschaffen.

1970 war der Platz mit einer Kapazität von 200 Zeltplätzen ausgestattet. In den 70er Jahren entstanden Bungalows, Hausboote, ein Kiosk, ein Gemeinschaftsgebäude, ein Toilettengebäude. In Neubrandenburg war zu diesem Zeitpunkt ein sprunghaftes Bevölkerungswachstum zu beobachten. Für die massiven Erweiterungen der Kapazität am Standort Gatsch Eck waren vor allem folgende Gründe maßgebend:

- die Stadtnähe
- das Vorhandensein von Trinkwasser und
- die ideale Lage zu Badegewässer und Wald.

Ende der 70er Jahre wurden vermehrt „Wochenendstandorte“ durch das UWE Neubrandenburg vergeben. 1981 sind 54 Wohnwagen (davon 14 Wohnwagen von Betrieben) und 51 Bungalows (davon 23 von Betrieben) aufgelistet. Auf dem Platz wurden weitere Erschließungsmaßnahmen durchgeführt. 1987 ist der Campingplatz mit Sanitärgebäude, moderner Trinkwasseranlage, Poststelle, Kinderspielplatz, bewachtem Parkplatz, Freilichtkino, Verkaufseinrichtung, Rezeption ausgestattet worden.

1991 kamen ein Imbiss-Stand und eine Chemietoilettenentsorgungsanlage dazu.
Seit 1995 wird der Platz durch den Verein der Naturfreunde Gatsch Eck e.V. betrieben.

Der Campingplatz Gatsch Eck liegt heute auf dem Gebiet der Gemeinde Wulkenzin im Landkreis Mecklenburg-Strelitz, die vom Amt Neverin verwaltet wird.

Gatsch Eck ist ein seit Jahrzehnten gewachsener Naherholungsstandort in der Nähe der Stadt Neubrandenburg direkt am Tollensesee gelegen. Auf dem Platz befindet sich heute eine Erholungssiedlung und ein Campingplatz mit 80 Dauercampnern, 100 Bungalownutzern und 60 touristisch genutzten Plätzen (Saisonplätze).

Die Flächen gehören dem Land M-V und werden vom Landesforstanstalt Malchin (vertreten durch das Forstamt Neubrandenburg) verwaltet. Für den Campingplatz liegen abgeschlossene Pachtverträge bis 2015 über eine Fläche von 40.900 m² und eine Gesamtkapazität von 500 Personen vor.

Der westlich des Radrundweges an der Zufahrt zum Campingplatz gelegene Parkplatz wird als Waldparkplatz durch die Forst genutzt. Der Parkplatz steht darüber hinaus auch der touristischen Nutzung zur Verfügung; er wird als Parkplatz für Tagesgäste bzw. für das Abstellen von Caravans mit genutzt.

Durch den Verein wurden Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt bzw. es werden weitere Maßnahmen geplant.

Wie schon erwähnt, sind im wirksamen Flächennutzungsplan Darstellungen als Waldflächen vorgenommen worden. Die Gemeinde Wulkenzin, der Verein der Naturfreunde Gatsch Eck e.V. und das Forstamt Neubrandenburg haben sich in den vergangenen Jahren zum weiteren Fortbestand und zur Entwicklung des Platzes wiederholt verständigt und sich für einen Fortbestand des Platzes ausgesprochen. Die notwendigen Planverfahren sind durch die Gemeinde per Aufstellungsbeschluss eingeleitet worden.

Verkehrliche Anbindung / vorhandene Nutzung des Platzes und angrenzender Bereiche

Der Campingplatz ist über den vorhandenen ca. 3,4 km langen Forstweg an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Von Neuendorf kommend ist der Weg in einem ersten Teilabschnitt in Granitpflaster ausgebaut. Es folgen im Wechsel Ausbauten in Bitumen und Granitpflaster. Im letzten Abschnitt unmittelbar am Campingplatz sind Straßenplatten verlegt worden. Der Radrundweg verläuft auf ca. 1,6 km Länge parallel zum Forstweg.

Der Forstweg ist durchgängig in einer Breite von 3,0 bis 3,5 m befestigt. Es sind einzelne Ausweichstellen vorhanden. Der Straßenzustand ist insbesondere im Abschnitt zwischen Neuendorf und dem Abzweig / Kreuzung mit dem Radrundweg sanierungsbedürftig. Die Straßenoberfläche weist Schäden auf; Instandsetzungsmaßnahmen sind erforderlich.

Vom Forstweg aus erfolgt die Zufahrt zum Campingplatz an der nordwestlichen Ecke des Platzes. An der Zufahrt befindet sich die Rezeption (Anmeldung). Über den Hauptweg erfolgt die Erschließung des Platzes und der Uferbereiche.

Die Ferien- und Freizeitunterkünfte sind parallel zum westlich an den Campingplatz angrenzenden Radrundweg angeordnet worden bzw. in Reihe am nördlichen und südlichen Rand. Es handelt sich um Erholungsbauten aus DDR – Zeit (auch Datschen oder Bungalows im DDR-Volksmund genannt). Die Bauten sind in unterschiedlicher Art und Weise errichtet worden. Zum Teil wurden von Betrieben Ferienhäuser errichtet (z.B. nördlich des Wirtschaftshofes). Von Privatpersonen wurden z.B. aufgebockte Wohnwagen auf Dauer abgestellt (auch „eingehaust“) oder auch Mobilheime auf Fundamente gebaut bzw. schuppenähnliche Bebauungen vorgenommen. Direkt an der Zufahrt sind 4 Finnhütten errichtet worden.

Bei der Überbauung der Flächen wurden die notwendigen Bebauungsabstände in einzelnen Bereichen nicht eingehalten; die Fahr – und Fußwege sind in unzureichender Breite angelegt worden. Die gesicherte Erschließung ist nicht gegeben, es besteht Ordnungs- und Regelungsbedarf.

An der südwestlichen Platzecke, geöffnet zum Radweg, wurde ein Bistro in Betrieb genommen. Der Wirtschaftshof liegt am südlichen Platzrand.

Der Uferbereich ist in Teilbereichen als Freiraum erlebbar. Die Flächen werden als Ballspielplatz, Badestrand mit Liegewiese, Spielplatz, Picknickplatz und Grillplatz genutzt. Der Ballspielplatz wird auch als Reservecampingfläche mit vorgehalten. In Nachbarschaft des Badestrandes steht das Gemeinschaftshaus mit Gaststätte. Daran angrenzend sind noch einzelne Erholungsparzellen ausgewiesen. Für Tagesgäste werden Aufstellflächen für Zelte in Nachbarschaft der Badestelle / Liegewiese vorgehalten. Die ufernahen Flächen im südlichen Teil des Platzes werden für die Aufstellung mobiler Unterkünfte genutzt (Dauercamping).

Nördlich des Campingplatzes befinden sich mehrere Bootsstege und die Bootsanlegestelle für das Fahrgastschiff „Mudder Schulten“. Auf den südlich an den Campingplatz angrenzenden Wasserflächen liegen Hausboote. Die Uferlinie des Tollensesees ist die Grenze zwischen der Stadt Neubrandenburg und der Gemeinde Wulkenzin. Die Bootssteg- und Hausbootnutzung ist privatrechtlich mit der Stadt Neubrandenburg geregelt.

sonstige Anmerkungen:

Der vorliegende Bebauungsplan umfasst die vorhandenen und geplanten landseitig genutzten Flächen des Campingplatzes Gatsch Eck.

Der Tollensesee wird im Westen von ausgedehnten Buchen-Wäldern begrenzt, in die Kiefern-, Fichten-, Lärchen- und Douglasienbestände eingefügt sind. Im Bereich Gatsch Eck werden die Flächen östlich der Zufahrt bzw. des Radweges von Kiefernwald eingenommen. Auch der Campingplatz weist im westlichen Teil einen noch relativ dichten Kiefernbestand auf, während der Uferbereich und der Parkplatz locker mit Laubbäumen bestanden sind.

Der derzeit als Campingplatz genutzte Wald ist durch die intensivere Nutzung bereits stark in Mitleidenschaft gezogen; es hat in den Jahren gewissermaßen eine „schleichende Waldumwandlung“ stattgefunden.

Entsprechend Waldgesetz für das Land M-V ist für das Gebiet des Campingplatzes eine Waldumwandlung erforderlich.

Zu baulichen Anlagen sind gemäß Landeswaldgesetz / 1. Gesetz zur Änderung des LWaldG vom 18. Januar 2005 30 m Waldabstandsflächen einzuhalten.

Im Rahmen des B-Planverfahrens erfolgen die notwendigen Abstimmungen und Festlegungen.

Gatsch Eck liegt im Landschaftsschutzgebiet „Tollensebecken“.

Das Plangebiet grenzt im Norden, Westen und Osten/ Südosten an das FFH-Gebiet DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“. Eine kleine Teilfläche am südwestlichen Rand liegt innerhalb des FFH- Gebietes.

Im Planverfahren wurden die naturschutzrechtlichen Genehmigungen beantragt und eingeholt.

5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Städtebauliches Konzept

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde das Ziel, den Campingplatz Gatsch Eck am Tollensee auch für zukünftige Generationen als Erholungsstandort zu sichern.

Neben der Sicherung der Perspektive für den Verein soll die räumliche und funktionale Gliederung des Platzes verbindlich so geregelt werden, dass dabei verstärkt und offensiver auf Campingtouristen und Tagesgäste orientiert wird. Außerdem besteht Regelungsbedarf für die Zuwegung von Neuendorf bis zum Campingplatz.

In die B-Planbearbeitung werden geringfügig Erweiterungsflächen einbezogen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das notwendige Baurecht hergestellt werden. Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten.

Es werden bebaute und genutzte Flächen überplant und der vorhandene Campingplatz mit geringen Arrondierungsflächen gesichert. Die geplante bauliche Entwicklung entspricht vom Grundsatz her den naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Siedlungsentwicklung und mit den Maßnahmen zur Um- und Neugestaltung des vorhandenen Platzes werden neue Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden.

Im Bebauungsplan wird auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl bzw. einer Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen verzichtet. Damit handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan. Die Beurteilung der zulässigen Vorhaben erfolgt nach § 30 Abs. 3 BauGB.

5.2 Planfestsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung für das Gebiet des vorhandenen Platzes

Gemäß § 10 BauNVO erfolgen im Bebauungsplan Festsetzungen als „Sondergebiete, die der Erholung dienen“ in der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“. Die Ausdehnung des Campingplatzes beschränkt sich auf den vorhandenen Platz und südlich angrenzende Arrondierungsflächen. Teilflächen des Campingplatzes werden nach der Art der baulichen Nutzung als „Grünflächen“ festgesetzt.

Das Sondergebiet in der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“ (SOc) dient vorwiegend dem vorübergehenden Bewohnen von Zelten und Wohnwagen zum Zwecke der Erholung. Das Sondergebiet dient auch der Unterbringung eines Caravanstellplatzes sowie der Unterbringung von Infrastruktureinrichtungen für die Allgemeinheit.

Zulässig sind:

- Standplätze für mobile Freizeitunterkünfte (Zelte und Wohnwagen)
- Caravanstellplätze
- PKW-Stellplätze für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf
- Anlagen für die Verwaltung und Unterhaltung des Campingplatzes
- Anlagen und Einrichtungen, die der Ver- und Entsorgung des Gebietes dienen
- Anlagen und Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen
- Anlagen und Einrichtung für Spiel und sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich beeinträchtigen.

Auf dem Campingplatz werden die vorhandenen Wegeführungen weitestgehend beibehalten. Nur im westlichen Teil des Campingplatzes werden neue Wegeführungen vorgegeben.

Gemäß § 4 Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO) sind Campingplätze aus Brandschutzgründen in Abschnitte mit nicht mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätze zu unterteilen. Die Abschnitte sind durch 5m breite Brandschutzstreifen zu trennen.

Die vorhandenen Flächen sind stark überbaut; im westlichen Teil des Campingplatzes besteht Ordnungsbedarf.

Mit den Bebauungsplan werden die neuen Abschnitte vorgegeben und ausgegrenzt.

Im Bereich des vorhandenen Platzes werden 16 Teilflächen als SO c festgesetzt. Die Teilflächen sollen zukünftig ausschließlich der Unterbringung von mobilen Freizeit- und Ferienunterkünften dienen. Planungsziel ist der schrittweise Rückbau und die Neuordnung des Platzes.

Die vorhandenen baulichen Anlagen haben teilweise Bestandsschutz. Diese Gebäude, Gebäudeteile und baulichen Anlagen können instandgesetzt, modernisiert und saniert werden; bei Abbruch wird eine Neubebauung jedoch nicht mehr zugelassen.

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, das in den Teilflächen 1-10 und 12-16 nur Wohnwagen und Zelte bis zu max. 20 Dauerstandplätzen je Abschnitt zulässig sind. Die Teilfläche 11 liegt unmittelbar an der Badestelle und in idealer Lage zum See. Die Flächen sollen ausschließlich der touristischen Nutzung vorbehalten sein. Auf der Teilfläche 11 ist zukünftig nur das Aufstellen von Caravans vorgesehen.

An der Grenze zum Wald werden in der Teilfläche 1 Grünflächen in der Zweckbestimmung „Brandschutzstreifen“ festgesetzt. Gemäß § 4 der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze dürfen die Flächen mit Rasen und einzeln stehenden Bäumen, jedoch nicht mit Sträuchern und Büschen bewachsen sein.

Im Bebauungsplan werden die zentralen Einrichtungen und die mit Einrichtungen zur Versorgung des Campingplatzes bebauten Teilflächen in ihrer Zweckbestimmung verbindlich festgesetzt. Das betrifft Flächen an der Zufahrt, am Tollensesee und am südlich gelegenen Wirtschaftshof.

An der Zufahrt befindet sich die Rezeption und am Ufer des Tollensesees das Gasthaus.

Im Bebauungsplan werden Sondergebiete in der Zweckbestimmung „Z“ (zentrale Einrichtungen) festgesetzt. An der Zufahrt werden bei der Ausgrenzung des Gebietes geringfügig Erweiterungsflächen mit vorgehalten.

Die Flächen am Wirtschaftshof werden in der Zweckbestimmung „V“ (Einrichtungen der Ver- und Entsorgung) bestimmt. Zulässig sind Lagerräume/ Lagerplätze, Toilettenanlagen und Wascheinrichtungen, Geschirr- und Wäschespüleinrichtungen sowie Anlagen für Abwässer, festen Abfall und Wertstoffe.

Die Ver- und Entsorgung des Campingplatzes muss in den nächsten Jahren qualitativ weiter verbessert werden. Im Bereich des Wirtschaftshofes müssen dafür auch die notwendigen Flächen vorgehalten werden. Mit der geplanten Erweiterungen am südlichen Platzrand ist vorgesehen, den Wirtschaftshof zukünftig über eine rückwärtige Erschließung mit anzubinden. Die im Geltungsbereich des B – Planes liegenden Flächen werden in diesem Bereich bis zur Waldgrenze dem SO V mit zugeordnet.

Die Baugrenze wird im Abstand von 30 m festgesetzt.

Die westlich zur geplanten Anbindung liegenden Flächen werden dem Wirtschaftshof (SOc V) mit zugeordnet und als „Flächen für Anlagen der Ver- und Entsorgung, sonstige Hof- und Lagerflächen“ gekennzeichnet.

Für zukünftige Vorhaben stehen somit ausreichend Flächen zur Verfügung (siehe auch Anmerkungen im nachfolgenden Abschnitt).

In den Sondergebieten SOc Z und SOc V werden zusammenhängende Baufelder vorgegeben und Erweiterungen in angemessener Form berücksichtigt.

Es erfolgen keine Festsetzungen zu den maximal überbaubaren Grundstücksflächen, die Notwendigkeit der Vorgabe von maximal zulässigen Überbauungen wird nicht gesehen.

Zugelassen werden nur 1- geschossige Bebauungen in offener Bauweise.

Die Anlagen und Einrichtungen in den mit „Z“ und „V“ gekennzeichneten Flächen dienen der Versorgung des Gebietes und darüber hinaus der Allgemeinheit. Die öffentliche Nutzung der

vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. die Badestelle oder die Gaststätte soll auch zukünftig zulässig sein. Im Bebauungsplan erfolgen entsprechende Festsetzungen.

Geplante Nutzungen im Bereich der Erweiterungsflächen

Die Erweiterungsflächen grenzen im Süden / Südwesten an den vorhandenen Platz und umfassen die Flächen zwischen dem Platz und dem Tollenseseeufer bis zum letzten vorhandenen Hausbootsteg. Die Grenze zum Wald ist durch die vorhandene Brandschneise vorgegeben. Das Erweiterungsgebiet ist durch die vorhandenen Hausboote vorgeprägt.

Zum Wald und zu den Abwasseranlagen sind 30m Bebauungsabstände einzuhalten.

Im Bebauungsplan werden folgende Nutzungen festgelegt:

- Die an den Wirtschaftshof südlich angrenzenden Flächen (Abstandsflächen) werden als PKW – Stellplatzflächen ausgewiesen. Die Flächen westlich des Wirtschaftshofes bis zum Wald sollen für notwendige Erweiterungen in diesem Bereich vorgehalten werden. Im Zusammenhang mit der geplanten rückwärtigen Anbindung des Wirtschaftshofes ist die Weiterführung der Trasse und die verkehrliche Anbindung der Erweiterungsflächen mit angedacht. Die Trasse verläuft im Abstand von 30 m zum Wald und trennt den Wirtschaftshof in zwei Teilflächen. Die im 30 m Abstand zum Wald liegenden Flächen sollen vorrangig für Lagerzwecke und Nebenanlagen genutzt werden und sind im Bebauungsplan als Flächen für Nebenanlagen dargestellt.
- Im Abstand von 30 m zum Wirtschaftshof und Wald erfolgen Festsetzungen als Sondergebiet Campingplatz. Das SOc soll ausschließlich der Unterbringung mobiler Freizeit- und Ferienanlagen, hier: Wohnmobile und Zelte, dienen. Den Teilflächen werden die Nummern 15 und 16 zugeordnet.
- Die Flächen parallel zum Uferweg und parallel zum angrenzenden Wald (im 30m Waldabstand) werden für Erweiterungen der touristischen Nutzung vorgesehen. Im Bebauungsplan erfolgen Festsetzungen von Grünflächen in der Zweckbestimmung „Zeltplatz“. Der Zeltplatz darf im Jahr nicht länger als 6 Monate belegt sein. Im 5m Bereich zum Wald werden Brandschutzstreifen festgesetzt. Gemäß § 4 der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze dürfen die Flächen mit Rasen und einzeln stehenden Bäumen, jedoch nicht mit Sträuchern und Büschen bewachsen sein.
- Die zwischen Uferweg und Tollensesee mit Gehölzen bestandenen Flächen bleiben im Bestand erhalten; im Bebauungsplan werden Erhaltungsgebote festgesetzt.
- Die Teilflächen werden durch Gehölzpflanzungen voneinander abgegrenzt.
- Der Waldcharakter des Campingplatzes soll erhalten bleiben; im Bebauungsplan erfolgen entsprechende Festsetzungen. Im Erweiterungsgebiet dürfen nur gezielt Auslichtungen vorgenommen werden und innerhalb der Bestandsflächen dürfen Bäume nur aus Verkehrssicherungsgründen entnommen werden.

Mit der Planung werden auf dem Campingplatz zukünftig folgende Kapazitäten angeboten:

ca. 190 Campingplätze (Zelte und Wohnwagen) in den SO- Gebieten 1 bis 10 und 12 bis 16

ca. 20 Caravanstellplätze

ca. 70 touristisch genutzte Plätze (Zelte)

ca. 280 Plätze gesamt

Hinweis: Mit Satzungsbeschluss wurden im Erweiterungsgebiet Änderungen in der Zweckbestimmung der geplanten Grünflächen beschlossen; die Festsetzungen von „Spiel- und Sportflächen“ wurden zurückgenommen und dem „Zeltplatz“ mit zugeordnet. Die Zahl der touristisch nutzbaren Plätze (Zelte) erhöht sich dadurch um ca. 15-20 Plätze und die Gesamtkapazität auf 300 Plätze.

Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 6,45 ha. Davon entfallen ca. 0,28 ha auf den Waldparkplatz und 0,04 ha auf das in den Geltungsbereich mit einbezogene Teilstück des Radweges. Der Campingplatz selbst umfasst somit eine Fläche von insgesamt 6,13 ha. Davon entfallen ca. 4,77ha auf den vorhandenen genutzten Platz; die vorhandenen Nutzungen genießen Bestandsschutz. Die Erweiterungsfläche ist ca. 1,36 ha groß.

Der vorhandene Campingplatz und die geplanten Erweiterungsflächen liegen im Wald. Gemäß § 15 LWaldG darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden. Durch den Verein wurde eine entsprechende Umwattungsgenehmigung beantragt; die Genehmigung wurde mit Schreiben des Forstamtes Neubrandenburg vom 25.03.2010 in Aussicht gestellt.

Waldumwandlungen in eine andere Nutzung sind auszugleichen. In Vorgesprächen mit der Forstbehörde ist für den vorhandenen genutzten Platz vorbehaltlich eine Waldumwandlung im Verhältnis 1:1 vereinbart worden. Für die Erweiterungsflächen wurde das Verhältnis 1:2 festgelegt, der Waldcharakter soll insgesamt erhalten bleiben.

Insgesamt ergibt sich somit ein Aufforstungsbedarf von ca. 7,6 ha

- ca. 4,8 ha im Verhältnis 1:1 = 4,8 ha
- ca. 1,4 ha im Verhältnis 1:2 = 2,8 ha.

Der Waldparkplatz wird aus dem Waldbestand nicht ausgegliedert; er bleibt als Waldparkplatz in seiner jetzigen Form und Nutzung erhalten.

Gemäß § 20 LWaldG (Landeswaldgesetz) ist zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf und Waldbrand zum Wald ein entsprechender Abstand einzuhalten. Lt. WAbst.VO M-V (Waldabstandsverordnung vom 20.April 2005, geändert durch 1.VO zur Änderung der WAbstVO vom 9. Dezember 2009) sollen bauliche Anlagen einen Abstand von 30 m bis zur Waldgrenze haben. Ausnahmeregelungen sind in § 2 und § 3 getroffen worden.

Mit der Überplanung wird die Nutzungen auf dem Platzes neu festgelegt. Zielstellung ist der Rückbau baulicher Anlagen; der Platz soll zukünftig der Unterbringung von mobilen Freizeit- und Ferienunterkünften dienen.

Nur an der Zufahrt und im Zentrum des vorhandenen Platzes werden auf Teilflächen bauliche Anlagen zugelassen. Bei der Ausgrenzung der Baufelder ist der vorhandene Gebäudebestand berücksichtigt worden. Im B- Plan erfolgen Festsetzungen als Sondergebiete in der Zweckbestimmung Gebiete für zentrale Einrichtungen (SOc Z) bzw. für Ver- und Entsorgungsanlagen (SOc V). Randflächen der festgesetzten Baufelder liegen im 30m Waldabstand; bauliche Anlagen zur Betreibung des Campingplatzes werden auch zukünftig zugelassen.

Auf den Erweiterungsflächen wird die Nutzung so festgelegt, dass zu den außerhalb des Geltungsbereich angrenzenden Waldflächen 30m Waldabstandsflächen eingehalten werden.

Durch die Einbeziehung der Waldflächen bis zur südwestlich zum Platz liegenden Brandschneise ergeben sich für den Campingplatz neue Entwicklungsmöglichkeiten. Für notwendige Erweiterungen des Sanitärbereichs / Wirtschaftshofes stehen jetzt ausreichend Flächen zur Verfügung und die verkehrliche Anbindung wäre zukünftig auch über eine rückwärtige Erschließungsstraße möglich.

Im Bebauungsplan wird eine Trasse vorgehalten (siehe dazu auch Punkt 5.4) . Vorgesehen ist, die vorhandene Trasse am südwestlichen Rand zu nutzen und dann vor dem Trafo mit einer neuen Wegeverbindung die Zufahrt zum Wirtschaftshof zu schaffen bzw. von hier aus auch weiter eine Anbindung der Erweiterungsflächen mit zu ermöglichen.

Eine Mitnutzung des westlich an den Platz angrenzenden Weges (Radweg) als Nebenzufahrt zum Versorgungstrakt ist nach Vorgesprächen mit dem Forstamt nicht möglich. Geplant wird deshalb eine Wegeführung auf dem Campingplatz parallel zum Radweg.

Sonstige Anmerkungen

- Es sind keine wesentlichen Immissionswirkungen voraussehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen i.S.d. Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte führen könnten.
- Zu den festgesetzten Grünflächen siehe im Einzelnen Erläuterungen unter Pkt. 5.3.1
- Zu den Ausgleichsmaßnahmen siehe Punkt 5.3.2 und 6.2.5.

5.3 Grünordnungskonzept / Freiraumkonzept

5.3.1 Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Die ufernahen Bereiche, die dem touristischen Camping vorbehalten sind bzw. werden sollen, werden als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Zeltplatz festgesetzt.

In Ufernähe werden mehrere Grünflächen für verschiedene Freizeitaktivitäten genutzt. Die Flächen werden entsprechend ihrer Nutzung als Grünflächen mit folgenden Zweckbestimmungen festgesetzt:

- Spielplatz
- Ballspielplatz
- Picknickplatz
- Grillplatz
- Badeplatz / Liegewiese.

Die als Uferwiesen gekennzeichneten Grünflächen sind der Allgemeinheit vorbehalten. Das Aufstellen von Zelten ist hier nicht gestattet.

Zwei kleine begrünte Flächen am Hauptweg sollen als sonstige Grünanlagen erhalten werden.

Private Grünflächen

Die nicht überbauten Flächen der Sondergebiete sind gemäß § 8 LBauO zu begrünen und als Grünfläche zu erhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere Nutzung benötigt werden. Damit soll erreicht werden, dass der durch die Art und das Maß der baulichen Nutzung bestimmte unversiegelte Anteil an der Baufläche als Vegetationsfläche erhalten bzw. ausgebildet wird und der Boden seine Funktion im Rahmen der natürlichen Stoffkreisläufe erfüllen kann.

Diese Flächen sind ihrer Nutzung nach private Grünflächen, im baurechtlichen Sinne jedoch Teile der Bauflächen. Sie werden somit nicht als Grünflächen dargestellt. Ihre Größe ist abhängig vom Maß der baulichen Nutzung.

Im Norden und Südwesten werden an den Grenzen zum Wald 5 m breite Brandschutzstreifen festgesetzt. Sie dienen dem Nachbarschaftsschutz zum Wald und dürfen gemäß § 4 der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze mit Rasen und einzeln stehenden Bäumen, jedoch nicht mit Sträuchern und Büschen bewachsen sein.

5.3.2 Pflanzbindungen

Gatsch Eck hat sich als Campingplatz im Wald entwickelt. Sowohl im westlichen Teil mit dem noch relativ dichten gleichaltrigen Kiefernbestand als auch im östlichen Teil mit dem meist lockeren Laubbaumbestand und den „Lichtungen“ lässt sich der Waldcharakter noch eindeutig ablesen.

Zur dauerhaften Sicherung des Campingplatzes muss der Wald gemäß §15 Landeswaldgesetz in eine andere Nutzungsart überführt, d.h. umgewandelt werden.

Der Waldcharakter des Campingplatzes soll jedoch erhalten werden.

Mit der Waldumwandlung ist keine Rodung des gesamten Baumbestandes verbunden.

Im Bereich der Bestandsfläche werden nur dann Bäume entnommen, wenn sie nicht mehr verkehrssicher sind.

Im Bereich der Erweiterungsfläche ist eine gezielte Auslichtung des Baumbestandes zur Schaffung der Standplätze und der Spiel- und Sportflächen sowie zur Anlage der Verkehrsflächen notwendig. Es sollen vorrangig langlebige Laubbäume erhalten werden.

Auf den verschiedenen Flächenkategorien ist wie folgt zu verfahren:

- Auf den Flächen mit Anpflanzgebot im Bereich der Erweiterungsfläche sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und gemäß Festsetzung 3.2 durch Sträucher zu verdichten.
- Der Baum mit dem Vogelnest, das mehrjährigen Bestand hat und regelmäßig wieder aufgesucht wird, ist zu erhalten.
- Vor der Fällung einzelner größerer Bäume ist eine Kontrolle auf das Vorhandensein regelmäßig von europäischen Vogelarten genutzter Lebensstätten in den Kronen oder an den Stämmen sowie auf Fledermausquartiere durchzuführen. Bei der Feststellung derartiger Niststätten oder Quartiere ist dieser Baum zu erhalten bzw. ggf. eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
- Auf den Teilflächen SO_c15 und SO_c16 und auf der angrenzenden Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz ist mindestens ein Laubbaum je 100 m² Fläche einzeln oder in Gruppen zu erhalten.
- Bei der Planung des Wirtschaftshofes ist der Bestand der langlebigen Laubbäume besonders zu berücksichtigen. Zu erhalten sind insbesondere die Laubbäume außerhalb der Baugrenze sowie der sonstigen Flächen zur Ver- und Entsorgung.
- Eine vollständige Beseitigung der vorhandenen Gehölze ist nur im Bereich der Wege und der Gemeinschaftsstellplätze zulässig.
- Die Auslichtung des Bestandes auf der Erweiterungsfläche erfolgt in Abstimmung mit dem Forstamt Neubrandenburg und dem Landkreis Mecklenburg-Strelitz.
- Baumfällungen auf der Erweiterungsfläche dürfen nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres vorgenommen werden.

In der Kartengrundlage ist nur der Baumbestand auf dem Parkplatz und im Uferbereich des Tollenseses dargestellt, dem eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Diese Bäume werden mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt.

Auf Grund der Vielzahl der übrigen erhaltungswerten Bäume wurden diese nicht eingemessen.

Ein flächiges Erhaltungsgebot gilt für den von großen alten Bäumen geprägten Uferbewuchs südlich der Teilfläche SO_c14 und im Bereich der Erweiterungsfläche sowie für die Waldbäume südwestlich des Tannenweges.

Die zu erhaltenden Gehölze sind gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Auf der Erweiterungsfläche sind zur Eingrünung des Wirtschaftshofs, zur Gliederung des Platzes und zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen umfangreiche Strauchpflanzungen vorgesehen.

Die festgesetzten Pflanzstreifen können für erforderliche Zugänge unterbrochen werden.

Die Pflanzdichte soll 1 Strauch je 1,5 m² betragen.

Als Pflanzqualität werden leichte Sträucher festgesetzt.

Darüber hinaus wird empfohlen, die Teilflächen des Sondergebietes Camping sowie die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Camping“ durch lockere Strauchpflanzungen zu gliedern.

Die Strauchgruppen sollen eine kleinteilige Struktur für einen angenehmen Aufenthalt schaffen.

Auch die Müllcontainer sollten eingegrünt werden.

Folgende einheimische Arten werden empfohlen:

| | | |
|--------------------|-------|---------------------|
| Berberis vulgaris | (HS) | Berberitze |
| Cornus sanguinea | (VS*) | Roter Hartriegel |
| Corylus avellana | (HS) | Haselnuss |
| Crataegus monogyna | (HS) | Weißdorn |
| Ligustrum vulgare | (VS*) | Liguster |
| Lonicera xylosteum | (VS) | Rote Heckenkirsche |
| Ribes alpinum | (VS) | Alpen-Johannisbeere |
| Viburnum lantana | | Wolliger Schneeball |

HS verträgt Halbschatten
VS verträgt Vollschatten
VS* für Vollschatten eingeschränkt geeignet

Die Pflanzgebote sind vom Betreiber des Campingplatzes vor der Inbetriebnahme der Erweiterungsfläche auszuführen.

Die anzupflanzenden Gehölze sind im Falle ihres Eingehens nachzupflanzen.

Die Pflanzgebote dienen dem Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB.

5.4 Verkehrliche Erschließung / Ver- und Entsorgung

Verkehrliche Erschließung

Campingplätze müssen an einem befahrbaren öffentlichen Weg liegen oder eine befahrbare, öffentlich – rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer öffentlichen Verkehrsfläche haben.

Gatsch Eck ist von Neuendorf aus über einen befestigten Forstweg erreichbar. Der Weg beginnt am südlichen Ortsrand von Neuendorf und verläuft im ersten Abschnitt in südliche Richtung zum Tollensesee und dann mit dem Tollensesee- Radrundweg weiter parallel zum Ufer bis Gatsch Eck.

Die verkehrliche Anbindung des Campingplatzes wird auch zukünftig über diese Zuwegung erfolgen. Der Straßenzustand ist in Teilbereichen schlecht; insbesondere im ersten Abschnitt zwischen Neuendorf bis zum Radrundweg.

Die öffentlich rechtlich gesicherte Zufahrt ist auch weiterhin zu gewährleisten. Durch die Forstbehörde wird die Zuwegung zum Zeltplatz von Neuendorf auch zukünftig gestattet werden.

Die Erschließung des Platzes beginnt an der Hauptzufahrt und erfolgt auch zukünftig weiter über die vorhandenen Wege. In Teilbereichen sind Verbreiterungen auf 5 m notwendig; auf Teilflächen im Nordwesten sind Neuordnungen erforderlich. Gemäß CWVO (Verordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 09.01.1996) sind die Platzflächen durch Brandschutzstreifen oder innere Fahrwege in Abschnitte mit nicht mehr als 20 Stand- oder Aufenthaltsplätze zu unterteilen. Im Bebauungsplan werden die Unterteilungen vorgegeben und Fahrwege (Brandgassen) festgesetzt.

Mit den geplanten Erweiterungsflächen im Südwesten stehen für die zukünftige Nutzung des Platzes weitere Flächen zur Verfügung; für den Wirtschaftshof ergeben sich dadurch Möglichkeiten für eine rückwärtige Erschließung. Vorgesehen ist, den vorhandenen Weg an der Platzgrenze dafür zu nutzen und vor dem Trafo bis zum Wirtschaftshof zu verlängern. Eine Weiterführung und Anbindung der neuen Platzflächen sind mit angedacht.

Von der vorhandenen Platzzufahrt aus (Rezeption) ist die Wegeführung auf dem Campingplatz parallel zum Radweg vorgesehen. Eine direkte Zufahrt vom Radweg aus wird nicht gestattet.

Ver- und Entsorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über eine eigene Wasseraufbereitungsanlage. Der Brunnen befindet sich auf dem Platz. Im Bebauungsplan erfolgen Festsetzungen als „Fläche für Versorgungsanlagen / Brunnen“. Im Zusammenhang mit der Neu- und Umgestaltung bzw. der Arrondierung weiterer Flächen ist die ordnungsgemäße Bereitstellung von Trinkwasser abzusichern. Auf dem Platz müssen ausreichend Trinkwasserzapfstellen mit Abläufen vorhanden sein.

Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral über eine eigene Kläranlage. Anschlüsse an das zentrale Abwassernetz (Abwasserringleitung Tollensesee) sind nicht vorgesehen. Die Abwasserversorgung wird auch zukünftig über eine eigene Kläranlage erfolgen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ihrer Grundstücke zu gewährleisten. Nach DDR- Recht errichtete Anlagen entsprechen nicht den heutigen Anforderungen und sind an geltendes Wasserrecht anzupassen. Der Bau von Kleinkläranlagen ist förderfähig.

Durch den Verein ist der Neubau einer Kleinkläranlage geplant. Es sind entsprechende Förderanträge gestellt worden. Die ordnungsgemäße Absicherung der Abwasserentsorgung kann somit zukünftig gewährleistet werden.

Gemäß CWVO sind auf dem Platz ausreichend Toiletten, Waschplätze und Duschen, getrennt nach Geschlechtern, vorzusehen. Abgetrennt davon müssen Geschirr- und Wäschespüleinrichtungen vorhanden sein. Am vorhandenen Sanitärgebäude und Waschhaus sind die notwendigen Ausbaumaßnahmen vorgesehen. Für die Entleerung chemischer Toiletten steht auf dem Platz eine geeignete Station zur Verfügung.

Die ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer wird gesichert.

Die Löschwasserversorgung ist über den Tollensesee grundsätzlich möglich. Die vorhandenen Bedingungen entsprechen jedoch nicht dem Stand der Technik. Notwendig ist die Errichtung einer Saugstelle analog DIN 14210; die Zufahrt zur Entnahmestelle, die notwendigen Aufstell- und Bewegungsflächen müssen gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr gegeben sein. Im Bebauungsplan wird im Bereich der Steganlagen (Hafen) eine Löschwasserentnahmestelle vorgesehen.

Die Versorgung des Platzes mit Elektroenergie ist gesichert. Die Trafostation befindet sich am südwestlichen Rand des Platzes.

Für die Müll- und Abfallbeseitigung stehen auf dem Platz im Bereich des Wirtschaftshofes Flächen zur Verfügung. Die Container und notwendigen Anlagen werden auch zukünftig im Bereich des Wirtschaftshofes angeordnet. Mit der geplanten rückwärtigen Anbindung des Wirtschaftshofes werden Verlagerungen auf die rückwärtigen Flächen angedacht.

5.5 Flächenbilanz

| | | |
|--------------------------------------|---------|---------|
| Plangebiet Campingplatz Gatsch Eck | 6,45 ha | 100,0 % |
| davon: | | |
| - Waldparkplatz | 0,28 ha | 4,3 % |
| - Verkehrsflächen (Teilstück Radweg) | 0,04 ha | 0,6 % |
| - vorhandener Platz | 4,77 ha | 74,0 % |
| - Erweiterungsflächen | 1,36 ha | 21,1 % |

Die Zuwegung von Neuendorf ist ca. 3,4 km lang und 3 – 3,5 m breit und umfasst somit eine Fläche von ca. 1,2 ha.



6.0 UMWELTBERICHT

6.1 Einleitung

6.1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Ziele des Bebauungsplanes sind die Bestandssicherung des Campingplatzes mit der bestehenden Infrastruktur, einschließlich des Parkplatzes am Radweg und der Zuwegung von Neuendorf sowie die Erweiterung des Platzes. Die touristischen Potentiale des gewachsenen Erholungsstandortes sollen genutzt und durch Attraktivitätssteigerung, Entwicklung und Erschließung ein Campingplatz geschaffen werden, auf dem ein lohnenswerter Campingtourismus stattfinden kann.

Bei der Umgestaltung der Bestandsfläche (4,77 ha) wird der Anteil der mobilen Campingunterkünfte zu Lasten der Wochenendhäuser und der ortsfesten Campingunterkünfte schrittweise deutlich erhöht.

Bei der Gliederung in Teilflächen und bei der Wegeführung, die weitestgehend beibehalten wird, werden die Belange des Brandschutzes berücksichtigt.

Die attraktiven Standplätze in Ufernähe sind künftig dem touristischen Camping vorbehalten und werden im Wesentlichen als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Zeltplatz festgesetzt.

Im Uferbereich konzentrieren sich die Anlagen zur Freizeitgestaltung wie Liege- und Uferwiese, Spiel-, Sport-, Grill- und Picknickplatz. Das Aufstellen von Zelten ist hier nicht gestattet.

Drei Bereiche dienen der Versorgung: die Rezeption im Eingangsbereich, das Gemeinschaftshaus am Ufer und das Sanitärgebäude mit Wirtschaftshof an der gegenwärtigen südwestlichen Platzgrenze.

Die Erweiterungsfläche umfasst die südwestlich angrenzende Waldfläche und das Tollenseseeufer im Bereich der vorhandenen Hausboote mit einer Größe von 1,36 ha.

Geplant sind Erweiterungsmöglichkeiten für den Wirtschaftshof, Pkw-Stellplätze in der Abstandsfläche zu den Sanitäranlagen, zwei Teilflächen für mobile Freizeitunterkünfte (Wohnwagen und Zelte) und eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz nordwestlich des Uferweges.

Eine Spiel- und Sportfläche am westlichen Rand der Erweiterungsfläche soll das Freizeitangebot verbessern. Mit der verkehrlichen Erschließung des Wirtschaftshofes und der Erweiterungsfläche über den Tannenweg wird eine Verkehrsberuhigung, insbesondere im Bereich der stark frequentierten Grünflächen in der Uferzone erreicht.

Strauchpflanzungen sollen das Plangebiet gliedern und unterschiedliche Nutzungen voneinander abgrenzen. Der Waldcharakter des Campingplatzes soll erhalten bleiben. Von besonderer Bedeutung ist der Baumbestand in der Uferzone.

Der Weg Neuendorf – Gatsch Eck wurde in den Geltungsbereich einbezogen, um die Zufahrt zum Campingplatz zu sichern.

Das ohne den Weg Neuendorf-Gatsch Eck 6,45 ha umfassende Plangebiet gliedert sich wie folgt:

| | | | |
|----|---|---------|---------|
| 1. | Bauflächen Sondergebiet Camping | | 2,79 ha |
| | davon Teilflächen 1-16 für mobile Campingunterkünfte | 2,30 ha | |
| | Teilflächen für zentrale Einrichtungen | 0,10 ha | |
| | Teilflächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (Wirtschaftshof) | 0,39 ha | |
| 2. | Verkehrsflächen | | 1,69 ha |
| | davon Waldparkplatz und Radweg | 0,32 ha | |
| | sonstige Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Wege auf dem Campingplatz) | 1,37 ha | |
| 3. | Flächen für Versorgungsanlagen (Brunnen, Trafo) | | 0,02 ha |



| | | | |
|----|--|---------|----------|
| 4. | Grünflächen | | 1,43 ha |
| | davon Zeltplatz | 0,93 ha | |
| | Uferwiese | 0,25 ha | |
| | Badeplatz / Liegewiese, Spiel- und Sportflächen, Grill- und Picknickplätze sowie sonstige Grünanlagen | 0,25 ha | |
| 5. | Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | | 0,43 ha |
| 6. | Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern | | 0,09 ha. |

Detaillierte Angaben zum Vorhaben sind Punkt 5.0 der Begründung zu entnehmen.
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

6.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthält eine Auflistung der Belange des Umweltschutzes. Diese werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Für den vorliegenden B-Plan sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) von besonderer Relevanz.

Bei der Aufstellung eines B-Planes ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten.

Die Umgestaltung der Campingplatz-Bestandsfläche ist mit Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen verbunden, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und somit keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Auch die Sanierung der Zuwegung von Neuendorf nach Gatsch Eck und die weitere Nutzung des unbefestigten Parkplatzes sind kein Eingriff. Die Eingriffsregelung kommt hinsichtlich der Erweiterung des Campingplatzes zum Tragen. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen aufgezeigt.

Gemäß § 29 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) M-V dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 50 m landwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich verändert werden. Ausnahmen können zugelassen werden für notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Badebetrieb oder dem Wassersport dienen, sowie für die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Innerhalb des Plangebietes wird der Gewässerschutzstreifen seit Jahrzehnten baulich genutzt. Mit der Planung wird u.a. das Ziel verfolgt, die Nutzungen im Uferbereich zu ordnen und das Angebot für die Freizeitgestaltung zu verbessern. Die Gemeinde Wulkenzin hat die Ausnahmegenehmigung beantragt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Tollensebecken“. Die Gemeinde Wulkenzin hat eine Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 1 des Beschlusses Nr. X-5-10/63 über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet „Tollensebecken“ vom Juli 1962 beantragt. Die Ausnahmegenehmigung wurde mit der Naturschutzgenehmigung vom 18.01.2010 erteilt.

Gemäß § 20 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes vom 18.01.2005 ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Bei den vorhandenen und geplanten Flächen des Campingplatzes handelt es sich um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Für diese Flächen wird ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt.

Fachplanungen:

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms „Mecklenburgische Seenplatte“ (RROP).

Das Umland des Tollensesees ist als Vorsorgeraum für Naturschutz und Landschaftspflege sowie als Tourismusschwerpunktraum ausgewiesen. Auf Grund der Überlagerung beider Funktionen ergibt sich ein erhöhter Ordnungsbedarf. Beide Funktionen sind sorgfältig untereinander abzustimmen mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden.

Im Punkt 7.6.1 des RROP werden Kriterien für die standörtliche Einordnung und Errichtung von Camping- und Mobilheimplätzen genannt. Dazu zählt die Schaffung eines Angebots ausreichender Stellplatzkapazitäten für einen wechselnden Personenkreis auf Plätzen innerhalb der Tourismusschwerpunkträume. Die Planung dient u.a. der Verbesserung der touristischen Nutzung.

Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan „Mecklenburgische Seenplatte“ weist den Tollensesee und seine Umgebung einschließlich des Plangebietes als Bereich mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und gleichrangiger Funktion für die landschaftsgebundene Erholung aus. In diesen Bereichen ist auf Grund einer relativ geringen Störanfälligkeit eine gleichrangige Berücksichtigung der Ansprüche des Naturhaushaltsschutzes und der landschaftsgebundenen Erholung i.d.R. möglich. Einer qualitativen Umstrukturierung und Aufwertung von vorhandenen Anlagen soll Vorrang vor der Neuerrichtung eingeräumt werden. Der B-Plan entspricht dieser Orientierung.

Die naturnahen Waldbestände des Brodaer Holzes sollen gesichert und unter Beachtung der naturschutzfachlichen Zielsetzung entwickelt werden. Bei den geplanten Erweiterungsflächen handelt es sich um Kiefernbestände mit einer 2. Baumschicht aus heimischen Laubböhlzern.

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Wulkenzin nicht vor.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

6.2.1.1 Schutzgut Mensch

Die Gemeinde Wulkenzin hat 1483 Einwohner (Stand: 30.09.2009).

Das Plangebiet liegt im Wald und in Abständen von > 1,5 km zu den Ortslagen. Die nächst gelegene Wohnbebauung befindet sich in Neu Rhäse. In direkter Nachbarschaft des Plangebietes befinden sich somit keine besonders schutzbedürftigen Siedlungsflächen.

In Nachbarschaft des Plangebietes befinden sich keine Gewerbegebiete.

Erholungsflächen sind der Kategorie „Siedlungsflächen mit hoher Schutzbedürftigkeit“ zuzuordnen. Gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sind in Campingplatzgebieten folgende Orientierungswerte maßgebend: 55 dB(A) tags und 45 bzw. 40 dB(A) nachts.

Die auf einem Campingplatz hervorgerufenen Lärmemissionen, die zum größten Teil auf menschliches Verhalten zurückzuführen sind, sind nicht nach der Freizeidlärm-Richtlinie, sondern als verhaltensbezogener Lärm zu beurteilen. Hier ist der § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu beachten. Danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den vermeidbaren Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu beschädigen. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. In der Campingplatzordnung sind Verhaltensregeln verankert, die eine Lärmbelastung der Nachbarschaft ausschließen und bei Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Der Campingplatz darf nur in Schrittgeschwindigkeit (5 km/h) befahren werden. Innerhalb der Ruhezeit (13-15 und 22-7 Uhr) ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf dem Platz untersagt, außerdem sind Lärmbelästigungen jeglicher Art zu vermeiden.

Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass durch die im Plangebiet zulässigen Nutzungen keine Lärmbelästigungen zu erwarten sind, die zu erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes führen werden.

Auf Grund der großen Entfernung und der abschirmenden Waldflächen können erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnbebauung in den Ortsteilen ausgeschlossen werden. Es sind weder erhebliche Beeinträchtigungen der Einwohner der Gemeinde Wulkenzin noch der Gäste auf dem Campingplatz zu erwarten.

6.2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Vegetation

Die Vegetation wird geprägt von den Standortfaktoren Boden, Wasser, Klima und Oberflächengestalt.

Das Gebiet um den Tollensesee liegt aus pflanzengeografischer Sicht in der Übergangszone zwischen dem atlantisch beeinflussten Gebiet Westmecklenburgs und der Ostseeküste sowie dem subkontinentalen Bereich mit der Uckermark und Mittelbrandenburg. Hier fehlen bereits die ausgesprochen atlantischen Einflüsse, ohne dass die kontinentalen größere Bedeutung erlangen. Die potenzielle natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich bei Wegfall des menschlichen Einflusses auf Grund des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Klima und Geländegestalt ausbilden würde. Ohne die menschliche Beeinflussung wären mehr als 95 % der Fläche Mecklenburg-Vorpommerns mit Wald bedeckt. Am Ost- und Westufer des Tollensesees kämen die Buchenmischwälder des Übergangsbereiches (Melico-, Asperulo-Fagetum) vor.

Im Rahmen der örtlichen Erhebungen zur Bestandserfassung wurden innerhalb des Plangebietes folgende Biotoptypen erfasst:

| | |
|---------------------|-----|
| 13.9.5 Campingplatz | PZC |
|---------------------|-----|

Flächen in Ufernähe werden zum Aufstellen von mobilen Wohnwagen und Zelten genutzt. Sie weisen in der Regel einen lockeren Bestand von Laubbäumen auf.

| | |
|-------------------------|-----|
| 13.9.6 Ferienhausgebiet | PZF |
|-------------------------|-----|

Auf dem Campingplatz Gatsch Eck überwiegen die Flächen mit Wochenendhäusern und nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellten Wohnwagen. Sie sind dem Biotoptyp Ferienhausgebiet zuzuordnen, der nicht mit der gleichnamigen Gebietskategorie nach Baunutzungsverordnung verwechselt werden darf. Die Bebauung ist besonders im westlichen Teil relativ dicht. Dieser Teil weist einen sehr dichten Bestand alter Kiefern auf. Die übrigen Bereiche sind locker mit Laubbäumen bestanden.

| | |
|---------------------------------------|-----|
| 13.9.2 Freibad, ausgebaute Badestelle | PZA |
|---------------------------------------|-----|

Der nördliche Teil des Seeufers wird zum Baden genutzt. Die landseitige Uferzone ist locker mit Bäumen bestanden und dient als Liegewiese.

| | |
|---|-----|
| 13.9.8 Sonstige Sport- und Freizeitanlage | PZS |
|---|-----|

In Ufernähe sind Sport- und Freizeitanlagen wie ein Beachvolleyballfeld, Tischtennisplatten, ein Spielplatz, ein Picknickplatz sowie ein Grillplatz entstanden.

| | |
|--|-----|
| 14.7.3 Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt | OVU |
|--|-----|

Die Wege auf dem Campingplatz sind unversiegelt.

| | |
|-----------------------------------|-----|
| 14.7.4 Wirtschaftsweg, versiegelt | OVW |
|-----------------------------------|-----|

Die Zuwegung von Neuendorf nach Gatsch Eck ist in einer Breite von 3,0 bis 3,5 m befestigt.

| | |
|------------------|-----|
| 14.7.8 Parkplatz | OVP |
|------------------|-----|

Der nordwestlich der Campingplatzzufahrt gelegene Parkplatz ist unbefestigt und mit großen Laubbäumen bestanden.

| |
|---|
| 1.13.1 Kiefernbestand mit 2. Baumschicht aus heimischen Laubhölzern |
|---|

| |
|-----|
| WMZ |
|-----|

Auf der Erweiterungsfläche weist der Kiefernbestand eine 2. Baumschicht aus heimischen Laubbäumen auf. Dabei handelt es sich vorwiegend um jüngere Buchen.

| |
|-----------------------------|
| 6.6.7 Gestörter Uferbereich |
|-----------------------------|

| |
|-----|
| VSD |
|-----|

Im Bereich der Bootsstege und der Hausboote am südöstlichen Plangebietsrand ist das Ufer des Tollensesees durch Tritt und Befahrung gestört. Der Gehölzsaum wird geprägt von großen Buchen, Eichen, Erlen und Birken.

Im Norden und Südwesten grenzen reine Kiefernforsten an den Campingplatz. Westlich befinden sich Fichten-, Buchen- und Lärchenbestände.

Fauna

Spezielle Erhebungen zur Fauna sind nicht erfolgt. Der seit vielen Jahren für die Erholung genutzte Campingplatz ist aus faunistischer Sicht von untergeordneter Bedeutung. Die Wasserfläche des Tollensesees hat bezüglich seiner Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel eine mittlere bis hohe Bedeutung.

Weitere Aussagen zu den Belangen des Artenschutzes sind der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Punkt 7.0) zu entnehmen.

Bewertung des Biotoppotenzials

Die Bewertung des Biotoppotenzials erfolgt an Hand der im Plangebiet erfassten Biotoptypen auf Grund der Kriterien Regenerationsfähigkeit und Gefährdung. Zur Bewertung der Kriterien Regenerationsfähigkeit und Gefährdung wird die Einstufung in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG M-V 1999, Heft 3, Anlage 9) zu Grunde gelegt.

Die Gesamtbewertung erfolgt innerhalb einer 4-stufigen Skala: sehr hoch, hoch, mittel und gering. Biotope mit einem hohen und sehr hohen Biotoppotenzial kommen im Plangebiet nicht vor.

- mittleres Biotoppotenzial
 - 1.13.1 Kiefernbestand mit 2. Baumschicht aus heimischen Laubhölzern
- geringes Biotoppotenzial
 - 6.6.7 Gestörter Uferbereich
 - 13.9.2 Freibad, ausgebaute Badestellen
 - 13.9.5 Campingplatz
 - 13.9.6 Ferienhausgebiet
 - 13.9.8 Sonstige Sport- und Freizeitanlage
 - 14.7.3 Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt
 - 14.7.8 Parkplatz, nicht versiegelt.

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts

Das gesamte Tollensebecken wurde 1962 als **Landschaftsschutzgebiet (LSG)** festgesetzt. Das Plangebiet liegt wie Teile der Ortslagen Neu Rhäse und Alt Rehse innerhalb des LSG.

Gemäß Ziffer 1 des Beschlusses Nr. X-5-10/62 vom Juni 1962 ist es im LSG „Tollensebecken“ unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten dürfen nur im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden.

Die Gemeinde Wulkenzin hat eine Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 1 des o.g. Beschlusses beantragt. Diese wurde mit der Naturschutzgenehmigung vom 18.01.2010 erteilt.

FFH-Gebiet DE 2545-303 "Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern"

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) verfolgt das Ziel, ein zusammenhängendes Netz "Natura 2000" zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln. Seine Aufgabe ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Anhängen I und II der FFH-RL aufgeführten Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten.

Das FFH-Gebiet DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ umfasst den Tollensesee und die Lieps mit der dazwischen liegenden vermoorten Halbinsel, die einmündenden naturnahen Bachtäler mit quelligen Talterrassen sowie ausgedehnte Buchenwälder mit zahlreichen Zwischenmooren. Seine Fläche beträgt 6.554 ha.

Innerhalb dieses Gebietes liegt auch das Brodaer Holz. Das Gelände des Campingplatzes Gatsch Eck und ein Teil der Erweiterungsfläche wurden ausgegrenzt.

Das FFH-Gebiet wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.
Nähere Erläuterungen sind Punkt 6.2.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen.

Auswirkungen der Planung

In den Bereichen Campingplatz-Bestandsfläche, Parkplatz und Zuwegung wird sich der Anteil der Vegetationsfläche nicht wesentlich ändern.

Auf der Erweiterungsfläche beträgt der Anteil der Vegetationsfläche gegenwärtig ca. 1,19 ha bzw. 88,0 %. Die geplante Erweiterung führt zu einer Reduzierung der Vegetationsfläche auf ca. 0,81 ha bzw. 60 % der Gesamtfläche. Der Rückgang der Vegetationsfläche betrifft Waldflächen mit einem mittleren Biotoppotenzial. Um den Waldcharakter zu erhalten, sollen auf dem Wirtschaftshof, den Grünflächen, den Pflanzstreifen sowie auf den Sondergebietsflächen SO_c15 und SO_c16 möglichst viele Bäume erhalten werden. Dabei sollten vorwiegend langlebige Laubbäume mit einer durchgehenden Stammverlängerung ausgewählt werden.

Die Reduzierung der Vegetationsfläche um 0,38 ha bzw. 28 % stellt eine erhebliche, nachhaltige Umweltauswirkung dar.

6.2.1.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt am Westufer des Tollensesees am Rand des Tollensebeckens im Bereich der flachwelligen Grundmoräne des Pommerschen Stadiums der Weichsel-Kaltzeit.

Die Entstehung des Beckens mit dem Tollensesee geht nach neueren Erkenntnissen nicht auf die ausschürfende Wirkung einer Gletscherzunge zurück, sondern auf Schmelzwasser, das sich unter dem Inlandeis sammelte und zum Eisrand floss. Durch Randzertalung sind die Hänge zur Grundmoränenhochfläche stark gegliedert worden, wobei das ausgespülte Material am Seeufer zu einer uferparallelen Terrasse aufgeschüttet wurde. Eine etwa 100 bis 300 m breite, aus Tal- und Beckensanden bestehende Terrasse, begleitet das Nordwestufer des Tollensesees zwischen Broda und Gatsch Eck. Ihre Oberfläche liegt zwischen 16 und 21 m NN.

Das Plangebiet befindet sich auf dieser Terrasse.

Die sich in westlicher Richtung anschließende Grundmoränenhochfläche besteht in der Regel aus Geschiebemergel. Zwischen Gatsch Eck und Neu Rhäse steht auch Oberer Sand an.

Das Relief ist flachwellig. Das Gelände fällt in Richtung Tollensesee leicht ab.

Auf der Campingplatz-Bestandsfläche wird sich der Anteil der Versiegelung durch den Ersatz fester Campingunterkünfte durch mobile Unterkünfte langfristig reduzieren. Auf dem Parkplatz sind keine Veränderungen geplant.

An der Zuwegung Neuendorf – Gatsch Eck ist keine zusätzliche Versiegelung geplant.

Die Erweiterungsfläche ist bisher unversiegelt. Die bebaute und versiegelte Fläche bei der Erweiterung des Wirtschaftshofs wird auf 255 m² geschätzt. Das entspricht einem Versiegelungsgrad von nur ca. 2 %. Die Verkehrsflächen werden nicht versiegelt.

Die Flächenversiegelung von insgesamt ca. 255 m² stellt auf Grund ihres geringen Umfangs eine wenig erhebliche und auf Grund ihrer Dauerhaftigkeit eine nachhaltige Umweltauswirkung dar.

6.2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet grenzt im Osten an den Tollensesee, der eine Fläche von ca. 1.790 ha aufweist und zu den geschichteten Seen zählt. Seine mittlere Tiefe beträgt 17,65 m, während die maximale Tiefe 31,25 m erreicht. Die mittlere Verweilzeit des Wassers beträgt 4,105 Jahre. Während der Sommerstagnation treten im Tiefenbereich unterhalb von 25 m anaerobe Bedingungen auf.

Für die touristische Nutzung spielt die Gewässergüte eine besondere Rolle. Nach dem potenziellen natürlichen Nährstoffeintrag gehört der Tollensesee zu den oligotrophen Gewässern. Insbesondere in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts haben Einleitungen von Gülle aus Tierproduktionsanlagen und diffuse Einträge aus landwirtschaftlichen Nutzflächen des Einzugsgebietes auf Grund der Intensivierung der Landwirtschaft sowie die langjährige Einleitung lediglich mechanisch gereinigter kommunaler und industrieller Abwässer zu einer massiven Eutrophierung des Tollensesees geführt.

Im Rahmen des Sanierungs- und Restaurierungsprogramms der Seen wurde durch den Bau der Abwasserringleitung seit 1990 die Abwasserlast gesenkt. Die Trophie-Klassifizierung nach LAWA wird im Gewässergütebericht 2003-2006 jedoch wie für 1993 mit mesotroph angegeben.

Der Trophieindex nach LAWA hat sich wie folgt entwickelt:

| | |
|------|-----|
| 1993 | 2,3 |
| 2003 | 1,9 |
| 2004 | 2,0 |
| 2005 | 1,8 |
| 2006 | 1,8 |

Nach Angaben des StAUN Neubrandenburg sind als positive Effekte der durchgeführten Maßnahmen erkennbar, dass sich der Phosphorgehalt im Freiwasser kontinuierlich verringert und sich das Vorkommen der Großen Maräne als kaltstenotherme und sauerstoffbedürftige Bodenfischart und somit als Bioindikator für die Gewässergüte stabilisiert hat.

Eine weitere Verbesserung der Wasserqualität kann durch die Reduzierung der Nährstoffeinträge aus den zulaufenden Bächen und Gräben sowie der diffusen Einträge durch Düngung, Versickerung von Abwässern sowie Wind- und Wassererosion erreicht werden.

Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt die an das Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite von 5 m jeweils landseits der Böschungsoberkante als Gewässerrandstreifen. In diesem dürfen Bäume und Sträucher außerhalb von Wald nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, aus Gründen der Landschaftspflege oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, sind unzulässig.

Gemäß § 29 NatSchAG M-V dürfen an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand bis zu 50 m landwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Mecklenburg-Strelitz.

Sowohl die Bestandsfläche als auch die Erweiterungsfläche liegen zum Teil innerhalb des Gewässerschutzstreifens. Die Gemeinde Wulkenzin hat für den Ausbau des Campingplatzes eine Ausnahmegenehmigung beantragt.

Die Bewertung der Grundwasserverhältnisse erfolgt auf der Grundlage der Hydrologischen Kartierung M 1:50.000 (HK 50), Karte der Grundwassergefährdung. Sie gibt den Geschütztheitsgrad des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen an. Dieser hängt u.a. ab von der

Mächtigkeit, Ausdehnung und Beschaffenheit der über der Grundwasseroberfläche liegenden Schichten (Deckschichten) sowie vom Flurabstand (Tiefenlage) der Grundwasseroberfläche.

Es werden 3 Standorttypen unterschieden:

- A: Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.
- B: Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt.
- C: Es besteht keine unmittelbare Gefährdung durch flächenhaft eindringende Schadstoffe.

Das gesamte Plangebiet ist dem Standorttyp A 1 (ungespanntes Grundwasser im Lockergestein, Anteil der bindigen Bildungen an der Versickerungszone < 20 %) zuzurechnen. Der Flurabstand beträgt 2-5 m.

Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.

Trinkwasserschutzgebiete kommen im Plangebiet nicht vor.

Die mit der geplanten Bebauung verbundene geringe zusätzliche Versiegelung wird nicht zu einer erheblichen Verminderung der Grundwasserneubildung führen.

Es ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können.

Das anfallende Schmutzwasser wird vorschriftsmäßig entsorgt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers zu erwarten sind.

6.2.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Der Raum Neubrandenburg liegt in der Klimazone des „Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklimas“. Sie bildet den Übergang vom maritimen zum kontinentalen Einfluss, wobei das Rückland der Seenplatte starke reliefgebundene Unterschiede aufweist.

Für die Station Neubrandenburg werden folgende Klimawerte angegeben:

| | |
|---|-------------------------------|
| - Jahresmittel der Lufttemperatur | 7,8°C |
| - mittlere Anzahl der Sommertage (Maximum der Lufttemperatur > 25°C) | 20 |
| - mittlere Anzahl der Frosttage (Minimum der Lufttemperatur < 0,0°C) | 94 |
| - mittlere Anzahl der Eistage (Maximum der Lufttemperatur < 0,0°C) | 31 |
| - mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe | 569 mm |
| - höchste Tagessumme der Niederschlagshöhe | 78,6 mm |
| - mittlere Anzahl der Tage mit Nebel | 69 |
| - Hauptwindrichtungen | West 18,7 % Südwest 17,3 % |

Im Rahmen der Bauleitplanung sind hauptsächlich die bioklimatischen Besonderheiten von Bedeutung. Gebiete mit einem stark gegliederten Bodenrelief können größere Unterschiede in den klimatischen Verhältnissen aufweisen.

Das Plangebiet ist als flachwellig zu bezeichnen.

Lokal kann das Klima durch Oberflächengestalt, Bodenverhältnisse, Vegetation, Gewässer und andere Einflussfaktoren deutlich abweichen. Für das Lokalklima des Plangebietes sind der Tollensesee und die Waldflächen des Brodaer Holzes maßgeblich.

Große Wasserflächen sind windoffen und wirken temperaturnausgleichend.

Für das Waldklima ist ein stark gedämpfter Tagesgang von Temperatur und Feuchte charakteristisch. Die Wälder sind Kaltluftentstehungsgebiete mit einer hohen klimaökologischen Ausgleichsfunktion. Die das Plangebiet umgebenden Waldflächen wirken als Windschutz und ermöglichen bei windigem Wetter eine bioklimatisch vorteilhafte Abschwächung des abkühlenden Temperaturreizes. Der Baumbestand des Standortes gestattet im Sommer eine gute Dosierung des Strahlungsreizes. Im Winter wird der erwünschte Strahlungsgenuss im westlichen Teil durch die Schattenbildung des relativ dichten Nadelbaumbestandes herabgesetzt.

Der ufernahe Bereich kann eine erhöhte Nebelbildung aufweisen. Bei Schwülewetterlagen wirkt sich der temperatursenkende Einfluss des Tollensesees vorteilhaft aus.

Hinsichtlich der Luftschadstoffe ist die typische Hintergrundbelastung des ländlichen Raumes festzustellen, d.h. die Luftqualität weist keine erwähnenswerten Belastungen auf.

Die geplante Entwicklung bewirkt keine erhebliche Veränderung des Lokalklimas.

6.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Der Tollensesee und sein Umland werden der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ zugeordnet. Das „Obere Tollensegebiet“ wird vorwiegend von schweren lehmigen und tonigen Ackerflächen bestimmt, die durch die vermoorten Schmelzwassertäler der Tollense, der Datze, des Großen und Kleinen Landgrabens sowie durch das glaziale Becken mit dem Tollensesee unterbrochen werden. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch ein abwechslungsreiches Nebeneinander von Seen, Flusstalmooren, tief eingeschnittenen Bachtälern und einem spannungsreichen Relief.

Das Obere Tollensegebiet ist Teil der Landschaftszone „Rückland der Seenplatte“. Das Plangebiet gehört zur Landschaftseinheit „Tollensebecken mit Tollense- und Datzetal“.

Die Landschaftseinheit „Tollensebecken mit Tollense- und Datzetal“ besteht aus dem Becken mit dem Tollensesee und den Urstromtälern der Tollense, der Datze und des Kleinen Landgrabens. Hier ist eine sehr abwechslungsreiche Landschaft mit kontrastreichen Strukturen vorhanden. Die Vegetation wird durch Feuchtwiesen, Hang- und Bruchwälder, Buchenwald, Baumreihen Trockenrasenhänge, Verlandungszonen und verschiedene Stadien der Sukzession geprägt. Die Nutzungsstruktur beinhaltet Grünlandnutzung, Naturschutzflächen, Flächen für die Forstwirtschaft sowie Naherholungsgebiete. Der Tollensesee und seine naturnahen Ufer weisen ein sehr hohes Landschaftsbildpotenzial auf.

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird geprägt durch die Lage am Tollensesee und die umgebenden Waldflächen. Es ist vorbelastet durch die zum Teil sehr enge Bebauung aus Wochenendhäusern und ortsfesten Campingunterkünften sowie durch die langjährige Erholungsnutzung.

Zu unterscheiden ist zwischen der von großen Laubbäumen geprägten Uferzone, dem östlichen Teil des Campingplatzes, der ebenfalls einen lockeren Laubbaumbestand aufweist und dem westlichen Teil mit einem relativ dichten Nadelbaumbewuchs.

Der Parkplatz ist wie das westlich angrenzende Waldgebiet von schönen alten Laubbäumen geprägt.

Im Norden und Süden grenzt Kiefernwald an den Campingplatz, der im Bereich der Erweiterungsfläche eine 2. Baumschicht aus heimischen Laubhölzern aufweist.

Westlich des Campingplatzes bzw. südlich des Parkplatzes schließt sich Fichtenwald an.

Durch die geplante Entwicklung des Campingplatzes wird sich das Landschaftsbild nicht wesentlich ändern. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten.

6.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zu den Kulturgütern gehören die Bau- und Bodendenkmale.

Denkmale sind gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (zuletzt geändert am 23.05.2006 [DSchG M-V]) Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Gem. § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Im Plangebiet kommen Baudenkmale nicht vor.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet Bodendenkmale (ein Bodendenkmal Farbe BLAU) bekannt. Das Bodendenkmal ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

Die Genehmigung ist an die Einhaltung folgender Bedingungen gebunden:

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe BLAU gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 (5) DSchG M-V). Über die In Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Darüber hinaus ist folgender Hinweis des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege zu beachten:

Werden im Rahmen von Erdarbeiten Bodendenkmale zufällig neu entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erteilen die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Bodendenkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

6.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

6.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der Planung sind die unter Ziffer 6.2.1 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Zusammenfassend sind das im Wesentlichen:

- Erhöhung des Versiegelungsgrades um ca. 255 m²
- Reduzierung der Vegetationsfläche um ca. 0,38 ha und Beseitigung von Waldbäumen auf der Erweiterungsfläche
- Erdarbeiten im Bereich des Bodendenkmals werden zu dessen Veränderung führen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima / Luft sowie Landschaft sind nicht zu erwarten.

6.2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind folgende Auswirkungen zu verzeichnen:

- keine Vergrößerung der Versiegelung

- keine Reduzierung der Vegetationsfläche
- keine Beseitigung von Gehölzen
- keine geordnete städtebauliche Entwicklung des Campingplatzes
- keine Veränderung oder Beseitigung eines Bodendenkmals
- keine Umwandlung von ca. 6,2 ha teilweise durch die Erholungsnutzung vorbelasteten Waldflächen, aber auch keine Ersatzaufforstung auf 7,6 ha nach den Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft.

6.2.3 FH-Verträglichkeitsprüfung

6.2.3.1 Prüfungsablauf

Die Wasserfläche des Tollensesees mit Ausnahme der Nordspitze sowie die den See umgebenden Waldflächen liegen innerhalb des FFH-Gebietes DE 2545-303 "Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern".

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL sind schutzgebietsrelevante Projekte und Pläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass ein Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist er grundsätzlich unzulässig (§ 18 Abs. 1 LNatG M-V).

§ 35 BNatSchG verlangt eine Verträglichkeitsprüfung nur für Pläne im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG, d.h. für Pläne, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Bei der Prüfung von Planungen nach § 35 BNatSchG lassen sich folgende Schritte unterscheiden:

- Vorprüfung: Prüfung, ob eine Handlung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG vorliegt, die ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen können.
- Hauptprüfung: Verträglichkeitsprüfung bezogen auf die für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Bestandteile
- Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen: Alternativenprüfung, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, Kohärenzausgleich.

Die Prüfung ist nach dem Ablaufschema in Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.02 "Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in MV", zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004 durchzuführen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Planes im Sinne des § 18 LNatG M-V, §§ 34, 35 BNatSchG (Vorprüfung) und über die Zulässigkeit des Planes im Rahmen der Hauptprüfung einschließlich der Entscheidung über die Zulassung im Wege der Ausnahme und der Entscheidung über den erforderlichen Kohärenzausgleich trifft bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Gemeinde.



6.2.3.2 Geschützte Arten und Lebensraumtypen

Das FFH-Gebiet "Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern" umfasst folgende FFH-Lebensraumtypen:

| EU-Code | Bezeichnung nach Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 | Anteil (%) | Repräsentativität | Relative Fläche | Erhaltungszustand | Gesamtbeurteilung |
|---------|---|------------|-------------------|-----------------|-------------------|-------------------|
| 3140 | Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechthermalgen | 25 | A | B | B | A |
| 3150 | Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions | 7 | B | C | B | B |
| 3160 | Dystrophe Seen und Teiche | < 1 | C | C | C | C |
| 3260 | Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion | < 1 | B | C | B | B |
| 6210 | Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) | < 1 | A | C | B | B |
| 6410 | Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) | < 1 | A | C | B | B |
| 6430 | Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe | < 1 | B | C | B | C |
| 7140 | Übergangs- und Schwingrasenmoore | < 1 | B | C | B | C |
| 7210 | Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae | < 1 | B | C | B | C |
| 7230 | Kalkreiche Niedermoore | < 1 | C | C | B | C |
| 9110 | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | < 1 | B | C | B | C |
| 9130 | Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 33 | B | C | B | B |



| | | | | | | |
|------|---|-----|---|---|---|---|
| 9160 | Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) | < 1 | D | | | |
| 9190 | Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur | < 1 | C | C | C | C |
| 91D0 | Moorwälder | < 1 | A | C | B | B |
| 91E0 | Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) | 1 | A | C | B | B |

A hervorragend
C signifikant / durchschnittlich
B gut
D nicht signifikant

Ca. ein Viertel des Gebietes nehmen Biotoptypen ein, die nicht zu den FFH-Lebensraumtypen gehören.

| FFH-Arten | Popu- lation | Gebietsbeurteilung | | | |
|-------------------------|-----------------|--------------------|----------------|-----------------|--------|
| | | Popu- lation | Erhal- tung | Isolie- rung | Gesamt |
| Bauchige Windelschnecke | iP | C | B | C | C |
| Eremit (prioritäre Art) | iC (häufig) | C | B | C | B |
| Bachneunauge | i 1001-10000 | C | B | C | B |
| Schlammpeitzger | iR (selten) | C | B | C | C |
| Kammolch | i 251-500 | C | B | C | B |
| Rotbauchunke | i 501-1000 | C | B | C | B |
| Großes Mausohr | i P | C | B | B | C |
| Fischtotter | i R (selten) | C | B | C | C |
| Kriechender Scheiberich | i R (selten) | | A | C | |

i 251-500 geschätzte Zahl der Einzeltiere

Population C: Die Population im Gebiet entspricht 0-2 % der nationalen Population

Erhaltung A: Die für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente weisen einen hervorragenden Erhaltungszustand auf.
B: guter Erhaltungszustand

Isolierung B: Population nicht isoliert, aber am Rand des Verbreitungsgebietes
C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes.

Die Gesamtbeurteilung gibt an, welchen Gesamtwert das Gebiet für die Erhaltung der betreffenden Art hat.

A: hervorragender Wert
B: guter Wert
C: signifikanter Wert.

Alle Arten sind während des ganzen Jahres im Gebiet anzutreffen.

6.2.3.3 Schutzstatus

Der überwiegende Teil des FFH-Vorschlagsgebietes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Tollensebecken. Folgende Teilbereiche mit einer Gesamtfläche von 1.510 ha sind als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt:

| Name | Größe in ha |
|----------------------------------|-------------|
| Nonnenhof | 1.050 |
| Nonnenbachtal | 47 |
| Rosenholz und Zippelower Bachtal | 190 |
| Hellberge | 48 |
| Ziemenbachtal | 175 |

Die Naturschutzgebiete sind im Regionalen Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. In diesen Gebieten haben Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber allen anderen Nutzungsanforderungen Vorrang. Alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen müssen mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar sein.

Die sonstigen Flächen stellen Vorsorgeräume für Naturschutz und Landschaftspflege dar. In diesen Räumen sind raumbedeutsame Planungen, Vorhaben und Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abzuwägen und abzustimmen.

Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan weist den am Westufer des Tollensesees gelegenen Teil des FFH-Gebietes sowie das Nemerower Holz als Bereich mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und gleichrangiger Funktion für die landschaftsgebundene Erholung aus.

6.2.3.4 Erhaltungsziele und Schutzerfordernis

Die Erhaltungsziele des Gebietes werden wie folgt definiert:

- Erhalt des Tollensesees als nährstoffärmeres Gewässer
- Erhalt angrenzender Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensraumtypen mit charakteristischen FFH-Arten.

Das FFH-Gebiet "Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern" umfasst folgende Schutzerfordernisse:

- Erhalt der nährstoffarmen kalkhaltigen Gewässer mit typischer Armeleuchteralgenvegetation und charakteristischem Gesamtarteninventar insbesondere durch Sicherung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Hydrologie und Nährstoffarmut (Ausschluss bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen und Wasserstandsabsenkungen), Schutz der Uferbereiche vor Vertritt, Verbau, Befestigung u. a. Einflüssen (3140).
- Erhalt der natürlichen eutrophen Gewässer mit typischer Schwimmblatt- und Wasserpflanzenvegetation sowie charakteristischem Gesamtarteninventar – insbesondere durch Sicherung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Hydrologie und Trophie (Ausschluss bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen und Wasserstandsabsenkungen), Schutz der Uferbereiche vor Verbau, Befestigung, Vertritt u. ä. Einflüssen (3150).
- Erhalt der sauren Moorgewässer mit typischem Gesamtarteninventar, insbesondere durch Sicherung der natürlichen Hydrologie, der Nährstoffarmut und des standörtlich bedingten, spezifischen Chemismus in einem naturnahen Zustand ohne Nutzungen u.a. durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen und Wasserstandsabsenkungen, Schutz der Uferbereiche vor Verbau, Befestigung, Vertritt u. ä. Einflüssen (3160).
- Erhalt der natürlichen Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation und ihrem charakteristischen Gesamtarteninventar insbesondere durch Sicherung bzw. Wiederherstellung unverbaute, unbegradigter und durchgängiger Fließgewässer natürlicher Hydrologie und Trophie (Ausschluss bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Wasserstandsabsenkungen, Lauf- und Strukturveränderungen) (3260).
- Erhalt und Wiederherstellung nutzungsabhängiger Halbtrockenrasen mit charakteristischem Arteninventar durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen, Verbuschung und Vertritt insbesondere durch eine gezielte Pflege (Beweidung, Mahd) und Lenkung der Freizeitnutzung (6210).
- Erhalt von Hochstaudenfluren frischer nährstoffreicher Standorte mit charakteristischem Gesamtarteninventar insbesondere durch Sicherung bzw. Wiederherstellung eines hohen Grundwasserpegels und natürlicher Hydrodynamik, Verhinderung von Nährstoffeinträgen, Schonung der Vegetationskomplexe, ggf. sporadische Pflegemahd und sukzessionshemmende Maßnahmen (6430).

- Erhalt überwiegend durch Torfmoose geprägter Übergangs- und Schwingrasenmoore auf Torfsubstraten mit oberflächennahem oder anstehendem nährstoffarmem Bodenwasser und charakteristischem Gesamtarteninventar insbesondere durch Erhaltung oder Wiederherstellung hoher Wasserstände, Ausschluss von Nährstoffeinträgen und Trittbelastungen (7140).
- Erhalt flächenhafter Röhrichte mit Dominanz der Schneide (*Cladium mariscus*) in der Uferzone nährstoffarmer kalkreicher Gewässer, am Rande von Durchströmungsmoorkomplexen sowie in kalkreichen Niedermooren insbesondere durch die Sicherung bzw. Wiederherstellung optimaler Wasserstände, Vermeidung der Eutrophierung, Beseitigung aufwachsender Gehölze und durch den Schutz vor mechanischen Einwirkungen, die eine Beeinträchtigung oder direkte Beseitigung verursachen können (7210*).
- Erhalt kalkreicher Niedermoore mit charakteristischem Gesamtarteninventar insbesondere durch Erhalt bzw. Wiederherstellung hydrologischer Verhältnisse mit dauerhafter Quellfähigkeit und hohen Grundwasserständen sowie Verhinderung von Nährstoffeinträgen, Pflegemanagement in Abhängigkeit vom Wasserhaushalt ggf. als späte periodische Mahd, sukzessionshemmende Maßnahmen ggf. erforderlich (7230).
- Erhalt und Förderung des charakteristischen rotbuchendominierten Baumartenspektrums und der typischen Bodenvegetation auf bodensauren armen bis kalkhaltig-neutralen, mittleren bis reichen Standorten insbesondere durch Begünstigung und Förderung natürlicher Bestandesstrukturen mit hohen Altbaum- und Totholzanteilen und charakteristischem Arteninventar sowie von Naturverjüngung (9110, 9130).
- Erhalt und Förderung (ggf. auch durch historische Nutzungsformen) des charakteristischen eichendominierten Baumartenspektrums und der typischen Bodenvegetation, insbesondere durch Begünstigung und Förderung natürlicher Bestandesstrukturen mit hohen Altbaum- und Totholzanteilen und charakteristischem Arteninventar sowie von Naturverjüngung (9190).
- Erhalt des charakteristischen Baumartenspektrums und Gesamtarteninventars naturbelassener nährstoffarmer Moorstandorte mit hohen Grundwasserständen, Erhalt oder Wiederherstellung natürlicher hydrologischer Verhältnisse sowie der Nährstoffarmut, Einrichtung von Pufferzonen, i.d.R. keine forstliche Bewirtschaftung (91D0*).
- Erhalt des charakteristischen Baumartenspektrums und Gesamtarteninventars durch Erhalt oder Wiederherstellung hoher Grundwasserstände, der natürlichen Quellfähigkeit und Überflutungsdynamik, Begünstigung und Förderung natürlicher Bestandesstrukturen mit hohen Altbaum- und Totholzanteilen sowie von Naturverjüngung, i.d.R. überwiegend keine forstliche Bewirtschaftung (91E0*).
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für die Bauchige Windelschnecke insbesondere durch die Sicherung optimaler Wasserstände und vertikaler Strukturen (Riede, Röhrichte) in den Feuchtgebieten.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung für den Eremit geeigneter Lebensräume in Form alter, anbrüchiger und höhlenreicher Laubholzbestände; Sicherung eines kontinuierlichen Angebots geeigneter Brutbäume mit Großhöhlen einschließlich nachwachsender Baumgenerationen; Schaffung eines Biotopverbunds durch Sicherung von Altholzanteilen; Sicherung einer auf die Lebensraumsprüche angepassten Baumpflege an besiedelten und potenziellen Exemplaren.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für das Bachneunauge insbesondere durch die Sicherung einer hohen Gewässergüte, der Substratvielfalt und Strömungsverhältnisse sowie der Durchgängigkeit der Gewässer und den Erhalt eines ursprünglichen Fischartenspektrums; Schutz der Vorkommen durch eine ganzjährige Schonzeit.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen des Schlammpeitzgers als stationärer Bodenfisch durch den Schutz sommerwarmer stehender oder schwach durchströmter Gewässer mit lockeren Schlammböden und hohen Anteilen an organischen Schwebstoffen und Detritus, submerser Vegetation und Röhrichten; Schutz der Vorkommen durch die Umsetzung der Schonzeiten, Erhalt bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer.
- Erhalt und Wiederherstellung der Anzahl und Ausprägung der Sommerlebensräume, Überwinterungsplätze und Wanderwege der Rotbauchunke und des Kammmolchs insbesondere durch eine für diese Arten optimale Gestaltung der Gewässer und Gewässerufer als Sommerlebensraum (u.a. Wasserstand, Trophie, Vegetationsausprägung, Beschattungsgrad) und der für die Überwinterung geeigneten Strukturelemente (u.a. Wald- und Gehölzstreifen mit Totholzstrukturen sowie Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen) sowie der Verbindung beider Lebensräume.
- Schutz und Erhalt lichter Laub- und Mischwälder, Parks und Obstgärten als Jagdgebiet des Großen Mausohrs.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Fischotter, insbesondere durch die Sicherung nahrungsreicher, schadstoff- und störungsarmer, unverbauter, naturnaher Gewässer und Uferbereiche sowie störungs- und gefahrminimierter Wanderkorridore.

Der Standard-Datenbogen nennt folgende Einflüsse und Nutzungen:

- innerhalb des Gebietes
 - Änderung der Nutzungsart (Landwirtschaft) -
 - Mahd +
 - forstwirtschaftliche Nutzung -
 - Berufsfischerei -
 - Jagd □
 - Fuß- und Radweg -
 - Straße, Autobahn -



- Wassersport –
- Wandern, Reiten, Rad fahren –
- Entfernen von Wasserpflanzen- und Ufervegetation zur Abflussverbesserung –
- Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern –
- außerhalb des Gebietes:
 - Pestizideinsatz –
 - Düngung –
 - Fuß- und Radwege –
 - Straße, Autobahn –
 - Wasserstandsregulierung –
- + positiver Einfluss
- negativer Einfluss
- o neutral

Einflussfaktoren für die Verletzlichkeit sind Nährstoffeinträge in Gewässer und Moore, Auffassung von Offenlandbereichen, Intensivierung touristischer Nutzungen, Intensivierung der Forstwirtschaft, Waldumbau sowie Verringerung des Alt- und Totholzanteils (jeweils soweit erheblich wirkend).

6.2.3.5 Vorbelastung des FFH-Gebietes

Der Tollensesee und seine landschaftlich attraktiven Uferbereiche, insbesondere die naturnahen Laubmischwälder, sind im Regionalen Raumordnungsprogramm als Tourismusschwerpunktraum ausgewiesen. In diesen Räumen kommt der Tourismusentwicklung besondere wirtschaftliche Bedeutung zu.

Der Tollensesee und seine Uferbereiche sind das bedeutendste Naherholungsgebiet der Stadt Neubrandenburg. Diese Bereiche werden bereits heute von Urlaubern und Erholungssuchenden stark frequentiert. Bevorzugte Nutzungen sind Baden, Wassersport, Wandern, Rad fahren und Reiten. Einer der traditionellen Erholungsstandorte ist der Campingplatz Gatsch Eck.

Das FFH-Gebiet gilt auf Grund der langjährigen Erholungsnutzung als vorbelastet.

6.2.3.6 Vorprüfung

1. Feststellung, ob das Vorhaben die Kriterien nach Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.2002 für einen Plan im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG erfüllt

a) Feststellung, ob es sich um eine Handlung innerhalb des Natura 2000-Gebietes DE 2545-303 handelt

Die Erweiterungsfläche des Campingplatzes und das FFH-Gebiet überlagern sich teilweise. Es handelt sich somit um eine Handlung innerhalb eines Natura 2000-Gebietes.

b) Feststellung, ob es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die geplante Erweiterung des Campingplatzes Gatsch Eck stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 LNatG M-V dar.

c) Feststellung, ob es sich um nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen bzw. nach WHG erlaubnis- bzw. bewilligungsbedürftige Gewässerbenutzung handelt

Für Grünflächen sowie für Sondergebiete, die der Erholung dienen, ist keine Genehmigung nach dem BImSchG erforderlich.

Das Vorhaben stellt keine nach WHG erlaubnis- bzw. bewilligungsbedürftige Gewässerbenutzung dar.

Zusammenfassend wird festgestellt:

- a) Das Vorhaben ist eine Handlung innerhalb des Natura 2000-Gebietes.
- b) Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.
- c) Das Vorhaben ist weder eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage noch eine nach WHG erlaubnis- bzw. bewilligungsbedürftige Gewässerbenutzung.

Das Vorhaben erfüllt das Kriterium b nach Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.02 für einen Plan im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG.

2. Feststellung, ob das Vorhaben geeignet ist, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen:

In der Anlage 5 C sind Beispiele für Planungen aufgeführt, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 18 LNatG M-V und § 34 BNatSchG zu führen. Dazu zählen Bebauungspläne, soweit die gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB festgesetzten Flächen in einem Abstand von mindestens 300 m zu den Natura 2000-Gebieten liegen (5C Nr. 1.3.).

Die geplanten Bauflächen überlagern sich teilweise mit dem FFH-Gebiet. In der Regel ist ein Vorhaben dieser Art geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen.

Auf Grund der direkten Flächeninanspruchnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen.

6.2.3.7 Hauptprüfung

Im Rahmen der Hauptprüfung ist zu untersuchen, ob und inwieweit die Aufstellung des Bebauungsplanes „Campingplatz Gatsch Eck“ das Natura 2000-Gebiet "Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern" in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann.

Diese Bestandteile sind die in Punkt 6.2.3.2 aufgelisteten Arten und Lebensraumtypen. Die Schutzerfordernisse werden in Punkt 6.2.3.4 genannt.

Von den insgesamt in Punkt 6.2.3.2 genannten 16 FFH-Lebensraumtypen kommen die folgenden 3 im nördlichen Teil des Schutzgebietes vor:

- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
- 9130 Waldmeister-Buchenwald
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur.

Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und in den Punkten 6.2.1 und 6.2.2 detailliert beschrieben. Für die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die in Punkt 6.2.4 beschrieben werden.

Für einen Vergleich mit den Erhaltungszielen und Schutzerfordernissen wird das Plangebiet in die Bereiche Campingplatz-Bestandsfläche, Zuwegung Neuendorf - Gatsch Eck, Parkplatz und Campingplatz – Erweiterungsfläche gegliedert. Dabei wird in bau- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden. Darüber hinaus werden die Auswirkungen auf die FFH-Arten betrachtet.

Campingplatz – Bestandsfläche

Der Campingplatz Gatsch Eck wurde aus dem FFH-Gebiet ausgegrenzt. Die Umgestaltung dieses Bereiches ist mit Veränderungen verbunden, die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und somit keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Die Umgestaltung der Bestandsfläche verursacht keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des FFH-Gebietes maßgeblichen Bestandteile.

Mit der Umgestaltung wird die Kapazität für das touristische Camping vergrößert. Dadurch wird die Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage für diese Beherbergungsform im Raum Tollensesee beseitigt bzw. reduziert. Dies kann dazu beitragen, das Problem des Schwarzzeltens zu lösen bzw. zu reduzieren, was letztlich insgesamt zu einer Verringerung von Störungen im FFH-Gebiet führen wird.

Die qualitative Umstrukturierung und Aufwertung des vorhandenen Campingplatzes entspricht dem naturschutzfachlichen Ziel für die touristische Entwicklung.

Zuwegung Neuendorf – Gatsch Eck

Die Zuwegung von Neuendorf nach Gatsch Eck ist vorhanden und führt durch das Natura 2000-Gebiet. Der befestigte Forstweg tangiert sowohl Laub- als auch Nadelwald unterschiedlicher Ausprägung.

Auf Grund des in Teilbereichen unbefriedigenden Straßenzustandes sind Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Dabei werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

Der Ausbau von Verkehrswegen innerhalb des Natura 2000-Gebietes gehört in der Regel zu den Maßnahmen mit negativem Einfluss. Die Sanierung der vorhandenen Zufahrt lässt sich jedoch ohne Eingriffe in den Gehölzbestand realisieren, so dass baubedingt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes zu erwarten ist.

Der bestehende Zerschneidungseffekt wird durch den Ausbau nicht verstärkt.

Der Verkehr insbesondere mit Kraftfahrzeugen kann eine indirekte Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch Störwirkungen und Immissionen verursachen. Auf Grund der erhöhten Kapazität des Campingplatzes ist mit einer Erhöhung der Frequentierung des Weges zu rechnen. Diese wird jedoch im Vergleich zur gegenwärtigen Nutzung relativ gering ausfallen.

Der schmale kurvenreiche Weg kann auch nach einer Sanierung nur mit einer geringen Geschwindigkeit befahren werden. Außerdem wird der Weg vorwiegend tagsüber befahren, so dass nachtaktive wandernde Tierarten wie der Fischotter nicht zusätzlich gefährdet werden.

Somit ist durch die betriebsbedingten Auswirkungen keine Verschlechterung der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten zu erwarten.

Parkplatz

Auch der vorhandene, mit großen Laubbäumen bestandene Parkplatz liegt im FFH-Gebiet. Er wird weiterhin in der bisherigen Art genutzt. Befestigungen und Eingriffe in den Baumbestand sind nicht vorgesehen. Westlich grenzt älterer Buchenbestand an.

Nutzungsbedingt kann es zu einer indirekten Beeinträchtigung durch Störwirkungen und Immissionen kommen. Die Fortsetzung der bisherigen Nutzung führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten.

Campingplatz – Erweiterungsfläche

Für die Erweiterung des Campingplatzes wurde ein Bereich ausgewählt, der nur teilweise Bestandteil des FFH-Gebietes ist. Die Erweiterungsfläche umfasst insgesamt 1,36 ha. Davon liegen 1,11 ha im FFH-Gebiet. Bei einer Gesamtfläche des Schutzgebietes von 6.554 ha beträgt die Flächeninanspruchnahme ca. 0,02 %.

In der Erweiterungsfläche befinden sich mit dem Kiefernbestand mit einer 2. Baumschicht aus einheimischen Laubhölzern (Biotoptyp 1.13.1) und dem durch Tritt und Befahrung gestörten Uferbereich an den Hausbooten (Biotoptyp 6.6.7) nur Biotoptypen, die nicht zu den FFH-Lebensraumtypen zählen.

Zur Schaffung der Standplätze sowie der Verkehrs- und Grünflächen muss der Wald ausgelichtet werden. Gemäß Punkt 8.1 des Erlasses vom 16.7.2002 kann die Beeinträchtigung dieses von den Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken nicht erfassten Biotoptyps nicht zu einem negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung führen.

Der Eingriff wird anhand anderer Vorschriften wie § 15 Abs. 5 Landeswaldgesetz und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung geprüft. Er wird ausgeglichen durch die Anlage von Wald mit standortheimischen Baum- und Straucharten auf einer Fläche, die unmittelbar an das Brodaer Holz und somit an das FFH-Gebiet grenzt.

Für die Erweiterung des Campingplatzes werde keine FFH-Lebensraumtypen überbaut und beeinträchtigt. Die gegenwärtig als Campingplatz genutzte Fläche ist eingezäunt. Der Zaun endet jeweils am Ufer des Tollensesees. Die Tore im Bereich des Uferweges verfügen über ca. 15 cm Bodenfreiheit, so dass Wanderbewegungen von Kleinsäugetern, Lurchen und Kriechtieren nicht unterbrochen werden. Der Zaun selbst weist keinen Abstand zum Boden auf. Bei der Erweiterung wird der an der südlichen Platzgrenze verlaufende Zaun an die Außengrenze der Erweiterungsfläche versetzt. Die Einfriedung der Erweiterungsfläche soll mit einem Freihalteabstand von 15 cm zum Boden ausgeführt werden, um Kleintieren den Durchlass zu ermöglichen.

Zu den Einflussfaktoren für die Verletzlichkeit des FFH-Gebietes zählt in der Regel die Intensivierung touristischer Nutzungen, soweit sie erheblich ist. Das geplante Vorhaben verfolgt u.a. das Ziel, die touristische Nutzung zu intensivieren.

Die flächenmäßige Erweiterung ermöglicht die Vergrößerung der touristisch nutzbaren Kapazität in einem durch langjährige Erholungsnutzung vorbelasteten Bereich. Dadurch kann die Erschließung eines neuen, weniger belasteten Standortes vermieden werden.

Zu den so genannten betriebsbedingten Auswirkungen eines Campingplatzes zählt die Nutzung der umgebenden Landschaft für landschaftsgebundene Erholungsformen wie Wandern, Rad fahren, Naturerlebnis und Wassersport einschließlich Baden.

Der Tollensesee und weite Teile seiner Ufer einschließlich des Brodaer Holzes liegen auch innerhalb des LSG „Tollensebecken“.

Gemäß § 26 BNatSchG Abs. 1 sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Gemäß § 23 LNatG M-V sind in einem Landschaftsschutzgebiet nach Maßgabe der zu erlassenden Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Die im LSG und im FFH-Gebiet liegenden Uferbereiche des Tollensesees stellen gemäß GLRP „Mecklenburgische Seenplatte“ Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und gleichrangiger Funktion für die landschaftsgebundene Erholung dar.

Bezüglich der Untersuchung der betriebsbedingten Auswirkungen enthält der Erlass vom 16.07.2002 in Punkt 6.5 unter Bezug auf § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG folgende Aussage:

"Bestehen für das Gebiet bereits Schutzgebietsausweisungen als geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet), die inhaltlich den Anforderungen zur Sicherung der Erhaltungs- und Schutzziele nach der FFH-RL bzw. VRL für das jeweilige Gebiet

entsprechen, sind die in den jeweiligen Schutzgebietsausweisungen enthaltenen Schutzzwecke und Vorschriften als Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung nach § 18 LNatSchG M-V, §§ 34, 35 BNatSchG heranzuziehen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).“

Für das LSG „Tollensebecken“ gibt es noch keine Rechtsverordnung gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Beschluss Nr. X-5-10/62 vom 15.4.1962 enthält nur allgemeine Aussagen:

- Es ist unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern.
- Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde geplant und ausgeführt werden. Dazu zählen auch Wochenendhäuser.
- Es ist verboten, die Landschaft zu verunstalten und außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu zelten.

Daraus lassen sich keine Verhaltensregeln für landschaftsgebundene Erholung im FFH-Gebiet ableiten.

Gemäß Standard-Datenbogen gehören Wandern, Reiten, Rad fahren und Wassersport innerhalb des Schutzgebietes zu den negativen Einflüssen. Wie in Punkt 6.2.3.5 ausgeführt, sind der Tollensesee und seine Uferbereiche das bedeutendste Naherholungsgebiet der Stadt Neubrandenburg. Diese Bereiche werden bereits heute von Erholungssuchenden stark frequentiert. Bevorzugte Nutzungen sind Baden, Wassersport, Wandern, Rad fahren und Reiten.

Gemäß der Verordnung über das NSG Nonnenhof vom 11.9.2002 sind im Naturschutzgebiet das Baden an den traditionellen Badestellen, das Wandern, Rad fahren und Reiten auf gekennzeichneten Wegen sowie Maßnahmen und Handlungen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen öffentlichen Wege zulässig.

Die Gemeinde Wulkenzin geht davon aus, dass diese Nutzungen auch in den übrigen Bereichen des FFH-Gebietes mit den Erhaltungszielen und Schutzerfordernissen vereinbar sind. Gegenüber der gegenwärtigen Frequentierung ist durch die Erweiterung des Campingplatzes keine signifikante Erhöhung der Nutzungsintensität bzw. keine Verschlechterung der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten zu erwarten.

Der Tollensesee grenzt an das Plangebiet. Er ist dem Lebensraumtyp 3140 oligo- bis mesotrophe Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen zuzuordnen. Als Gefährdungsfaktoren und –ursachen werden Nährstoffeinträge durch Nutzungen jeglicher Art, Eingriffe in die Hydrologie, Uferverbau und –befestigung, Beseitigung von Wasser- und Ufervegetation, Übernutzung durch Erholungsbetrieb, Trittschäden, Wassertrübung und Eutrophierung infolge intensiver Beweidung der Uferzonen genannt.

Das geplante Vorhaben führt nicht zu einem erhöhten Nährstoffeintrag in den Tollensesee und verursacht keine Wasserstandsabsenkungen. Es werden auch weiterhin nur die bereits durch eine langjährige Erholungsnutzung vorbelasteten Uferbereiche zu Erholungszwecken in Anspruch genommen. Eingriffe in die Wasser- und Ufervegetation sowie Befestigungen sind nicht vorgesehen. Naturbelassene Uferbereiche können vor Vertritt, Verbau und andere Einflüsse geschützt werden. Die Fortsetzung der bisherigen Nutzung führt nicht zu einer Verschlechterung der zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten.

Auf der Wasserfläche südöstlich des Plangebietes ist eine Vielzahl von Stegen und Hausbooten vorhanden. Im Norden des Plangebietes befinden sich neben der Anlegestelle des Fahrgastschiffs ebenfalls zahlreiche Stege.

Das langfristige Ziel besteht darin, den gewässergebundenen Tourismus naturverträglich zu lenken und die Anlegemöglichkeiten stärker zu konzentrieren. Mit dem B-Plan können jedoch keine Wasserflächen auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg überplant werden, so dass dafür andere Regelungen gefunden werden müssen.

Das Verhalten der Wassersportler auf dem Tollensesee ist in der vom Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg erlassenen „Allgemeinverfügung zur Ausübung des Gemeingebrauchs zum Befahren des Tollensesees mit Kleinfahrzeugen“ geregelt. Ziel dieser Verfügung ist es, die Sicherung der Funktion des Wasserhaushalts im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts zu bewahren, das Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensgrundlage für den Menschen sowie für

Tiere und Pflanzen zu schützen und zu pflegen. Weiterhin sollen die biologische Eigenart und Vielfalt der Lebensgemeinschaften und die wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit erhalten werden, wobei die Gewässergüte zu verbessern und bei Beeinträchtigungen wiederherzustellen ist. Die Regelung dient auch der Vermeidung von Nutzungskonflikten.

Die Verfügung regelt u.a., dass der Tollensesee und der Oberbach bis zum Wehr Vierrademühle unter Einhaltung von Auflagen mit bestimmten Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb zu Sport- und Erholungszwecken befahren werden dürfen. Nicht gestattet sind Hausboote im Sinne einer ortsfesten Anlage, Tauch- und Flugboote, Luftkissenfahrzeuge, Boote mit Luftpropellerbetrieb, Tragflügelboote, Amphibienfahrzeuge, Wassermotorräder, -flugzeuge und -skiflöße, Jets, Wasserski, Drachenfliegen, Fallschirmgleiten und andere zu schleppende Sportgeräte hinter Motorfahrzeugen.

Als Auflagen werden genannt:

- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 9 km/h im 100 m-Uferbereich einschließlich Oberbach und 25 km/h im übrigen Seebereich
- Durch Betonung gesperrte Seeflächen und der Schilfgürtel dürfen nicht befahren werden. Der zulässige Schalleistungspegel an der Antriebsmaschine von Kleinfahrzeugen beträgt maximal 100 dB(A).
- Ein Liegeverbot für Kleinfahrzeuge besteht für den gesamten Bereich des Oberbachs, im Anlegebereich der Fahrgastschiffe an Schiffsanlegern sowie im Schilfgürtel und an ausgetonnten Badestellen.
- Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in das Gewässer eingebracht oder eingeleitet werden.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Verhalten und damit der Aufklärung und Sensibilisierung der Campinggäste zu.

Im Eingangsbereich befindet sich eine Tafel mit Informationen über Säugetiere, die in den heimischen Wäldern vorkommen. Es wird empfohlen, die Besucher auch über die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und über das naturschutzgerechte Verhalten im Schutzgebiet zu informieren.

Bezüglich der Auswirkungen auf die FFH-Arten ist folgendes festzustellen:

- Die **Bauchige Windelschnecke** (*Vertigo moulinsiana*), eine Landschnecke mit einem nur ca. 2,5 mm großen rötlich braunen Gehäuse, bewohnt Gewächse in der Uferzone von Seen und kalkreiche Sümpfe, vor allem in Niederungen. Die Art ist in Süd- und Mitteleuropa weit verbreitet. Ihre Bestände in Deutschland stellen Relikte aus der nacheiszeitlichen Wärmeperiode dar. Sie ist hier vor allem wegen ihres sehr lokalen Vorkommens und ihrer hohen Ansprüche an den Lebensraum stark gefährdet und durch Biotopzerstörung, zum Beispiel das Trockenlegen von Feuchtgebieten, vielerorts akut vom Aussterben bedroht.
Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand sind naturnahe Feuchtgebiete mit gleichbleibend hohen Grundwasserständen und dauerhaft vorhandenen vertikalen Strukturelementen der Vegetation in Form von Rieden und Röhrichen, insbesondere kalkreiche Seggen- und Röhrichmoore, aber auch mit Seggen reich bewachsene Erlenbruchwälder.
Zu den Gefährdungsfaktoren und -ursachen zählen Habitatverluste und Lebensraumzerstörung als Folge von Grundwasser- und Pegelabsenkungen, besonders bei Entwässerung oder dauerhaft hoher Überstauung von Seggen- und Röhrichmooren sowie deren Innutzungsnahme, Nutzungsintensivierung bislang extensiv genutzter Seggenriede sowie natürliche Sukzession der Standorte zu Erlenbruchwäldern.

Die Umgestaltung und Erweiterung des Campingplatzes führt nicht zu Eingriffen in Seggenriede und andere naturnahe Feuchtgebiete. Der Lebensraum der Bauchigen Windelschnecke wird nicht beeinträchtigt.

- Der **Eremite** *Osmoderma eremita* ist ein Insekt. Er besiedelt alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume mit feuchtem Mulm, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Kastanien, Weiden und Obstbäume in naturbelassenen, zum Teil lichten Laubwäldern, Flussauen, nicht oder kaum bewirtschafteten Laubholzforsten, Parkanlagen, Alleen, Baumgruppen sowie Solitäräume in Forsten oder freistehend. Er benötigt ein kontinuierliches Angebot geeigneter Brutbäume mit Großhöhlen. Die Präsenz einzelner geeigneter, sehr alter Brutbäume im altersgleichen Wirtschaftswald ist für den dauerhaften Erhalt lokaler Populationen nicht ausreichend. Als Gefährdungsfaktoren und -ursachen werden die intensive forstwirtschaftliche Bodennutzung, Totholzeseitigung, Anlage von Altersklassenforsten, Nadelholzaufforstungen auf

Laubholzstandorten, Aufforstung von Bestandslücken, Biozidanwendung, Fällung von Altholzbeständen, Wege- und Verkehrssicherung durch Baumfällungen und –schnitt sowie baumchirurgische Maßnahmen genannt.

Das Vorhaben verursacht keine Eingriffe in den Bestand alter Laubbäume. Die für den Eremiten geeigneten Lebensräume werden nicht beeinträchtigt.

- Das **Bachneunauge** *Lampetra planeri* gehört nicht zu den Fischen, sondern zu den Rundmäulern (Cyclostomata), primitiven Wirbeltieren mit aalförmigem Körper, knorpeligem Skelett und schuppenloser nackter Haut. Das Bachneunauge ist eine stationäre Art schnellfließender Gewässer mit einer hohen Wasserqualität. Die Art ist in großen Teilen des einheimischen Verbreitungsgebietes gefährdet und zeigt regional oder vielerorts lokal Bestandsschwund. Sie ist besonders empfindlich gegenüber Habitatveränderungen.

Fließgewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

- Der **Schlammpeitzger** *Misgurnus fossilis*, eine zu den Schmerlen (Cobitidae) gehörende Fischart, kommt regional nur in kleinen Beständen vor. Er bevorzugt sommerwarme stehende oder schwach strömende eutrophe Gewässer mit lockeren Schlammböden und einem hohen Anteil an Schwebstoffen, submerser Vegetation und Röhrichten. Auch künstliche Gewässer wie Gräben (Meliorationsgräben) und Kanäle werden besiedelt. Zu den Gefährdungsfaktoren und –ursachen zählen die Zerstörung der Lebensräume und die Verschlechterung der Lebensbedingungen durch Gewässerverschmutzung einschließlich toxischer Belastungen (Einleitung von Abwässern, Gülle, Havarien), Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Grabenpflege, Ausspülen oder Ausbaggern der Sedimente, Beseitigung von Wasservegetation) und durch Zuschüttung oder Verlandung kleiner Standgewässer.

Der Lebensraum des Schlammpeitzgers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

- Der **Kammolch** *Triturus cristatus* besiedelt im Sommer sonnenexponierte, vegetationsreiche stehende eutrophe und fischfreie Flachgewässer jeglicher Art, vor allem Kleingewässer in Offenlandschaften und Waldlagen mit im Frühjahr breiten Überschwemmungsbereichen sowie reich strukturierter Ufer- und Verlandungsvegetation. Zum Ablachen und als Larvenlebensraum wird eine strukturbildende Wasservegetation benötigt. Als Überwinterungsplätze werden Wald- und Gehölzstreifen mit Totholzstrukturen (Stämme, Baumstubben), Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen sowie Erdhöhlen im Uferbereich und im weiteren Umfeld der Laichgewässer genutzt. Die stark gefährdete Art hat einen Aktionsradius von bis zu 1000 m. Als Gefährdungsursachen werden der Verlust und die Entwertung der Sommerlebensräume (Laichgewässer) und von Trittsteinbiotopen durch Trockenlegung, Verfüllung, Nutzung als Viehtränken, Fischbesatz, Nährstoffeinträge, Eutrophierung, zunehmende Beschattung durch Ufergehölze, die Beseitigung und Entwertung der Überwinterungsplätze durch Ausräumung der Agrarlandschaft sowie die Zerschneidung der Wanderkorridore zwischen Laichgewässer und Überwinterungsplatz genannt.

Die als Sommerlebensraum geeigneten Kleingewässer befinden sich am nordwestlichen Rand des Brodaer Holzes sowie in der angrenzenden Feldflur nahe Neuendorf, Neumeiershof und Neu Rhäse. Die Entfernung zum Campingplatz beträgt mindestens 1,3 km. Der Abstand zur Zuwegung beträgt meist mehr als 1,2 km. Nur ein temporäres Kleingewässer südwestlich von Neuendorf liegt näher als 1 km an der Zuwegung. Das ca. 700 m vom Weg entfernte Soll ist von ausgedehnten Laubwäldern umgeben, die sich als Überwinterungsplatz eignen, so dass die Notwendigkeit für ein Überqueren des Weges nicht besteht.

Das geplante Vorhaben bewirkt keine Veränderung der Laichgewässer sowie der Landlebensräume und keine Unterbrechung von Wanderbewegungen.

- Die **Rotbauchunke** *Bombina bombina* ist ebenfalls stark gefährdet. Sie besiedelt ähnliche Lebensräume wie der Kammolch. Auch die Gefährdungsursachen gleichen sich. Deshalb sind Grundwasser- und Pegelabsenkungen, Verfüllen von Kleingewässern und Geländesenken, Flurbereinigung und Intensivlandwirtschaft bis an die Gewässerufer, Zerschneidung und

Zerstörung des Gewässerverbundes, Fischbesatz sowie Nährstoffeinträge und Anwendung von Bioziden in den Wassereinzugsgebieten besonders zu vermeiden.

Nach den Daten des Landschaftsinformationssystems kommt die Rotbauchunke im Brodaer Wald vor. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Lebensraum der vom Aussterben bedrohten Tierart.

- Das **Große Mausohr** *Myotis myotis* ist in Deutschland an menschliche Siedlungen gebunden. Besonders für die Jungenaufzucht benötigen die Fledermäuse große ungestörte Dachböden und ggf. unterirdische Räume mit einem günstigen Mikroklima. Derartige Quartiere werden von den Weibchen bis Anfang Mai bezogen, wo sie Wochenstuben bilden und die Jungen zur Welt bringen. Wenn die Jungen selbstständig geworden sind (etwa Anfang August), wird das Wochenstubenquartier verlassen. Als Winterquartier bevorzugen die Tiere natürliche Höhlen, Keller oder Ruinen mit einer Temperatur zwischen + 2 und + 14°C und hoher Luftfeuchtigkeit. Bevorzugte Jagdgebiete des Großen Mausohrs sind lichte Laub- und Mischwälder, Parks und Obstgärten, wo vorwiegend bodenbewohnende Käferarten direkt vom Boden aufgenommen werden. Die Weibchen legen zwischen Wochenstube und Jagdgebiet Entfernungen von bis zu 15 km zurück. Die Wälder rund um den Tollensesee sind somit zu den Jagdgebieten der Fledermäuse zu zählen, die in den umliegenden Dörfern ihr Quartier haben. Das Große Mausohr ist in M-V stark gefährdet. Als Ursachen der Gefährdung gelten fehlende Beutetiere und Giftbelastung, der Pestizideinsatz im Obstbau und in der Forstwirtschaft mit Dezimierung und Kontaminierung der Nahrungstiere sowie die Zerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in Sommer- und Winterquartieren durch Abriss, Sanierung und bauliche Veränderungen sowie durch die Anwendung von Holzschutzmitteln in den Sommerquartieren.

Die Wochenendhäuser und die ortsfest abgestellten Wohnwagen weisen keine als Sommerquartier nutzbaren ungestörten Räume und keine als Winterquartier geeigneten frostfreien Bereiche auf. Nicht auszuschließen ist jedoch, dass Fledermäuse, insbesondere gebäudebewohnende Arten wie Zwerg- oder Mückenfledermaus, vorhandene feste Gebäude wie das Gemeinschaftshaus mit Gaststätte und das Sanitärgebäude als Wochenstube, Zwischenquartier oder Winterquartier nutzen. Die vorhandenen festen Gebäude werden keine Veränderungen baulicher Art erfahren, so dass Gefährdungen der Fledermäuse durch die Umsetzung der Planung nicht zu befürchten sind.

Auf der Bestandsfläche ist mit der Waldumwandlung keine Reduzierung des Gehölzbestandes verbunden. Für die Erweiterung wird Kiefernbestand mit einer 2. Baumschicht aus jungen Buchen in Anspruch genommen, der gezielt ausgelichtet werden muss. Diese Waldart ist als Nahrungsgebiet für das Große Mausohr von untergeordneter Bedeutung. Eingriffe in den Kiefernbestand mit jungen Buchen werden nicht zu einer signifikanten Verschlechterung des Nahrungsangebots führen.

Das Vorkommen des Großen Mausohrs wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

- Der **Fischotter** *Lutra lutra* führt ein verborgenes Leben an Flüssen, Bächen und Seen mit einer reich gegliederten und bewachsenen Uferzone. Der Hauptteil seiner Nahrung besteht aus Fischen. Daneben erbeutet er vor allem noch Kleinsäuger, Vögel und Lurche. Das Revier eines Männchens erstreckt sich entlang von Fließgewässern und Seeufern über eine Distanz von 10 bis 20 km. Die Reviere der Weibchen sind kleiner und können mit den Revieren mehrerer Männchen überlappen. In einer Nacht legen die Tiere bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 m braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume, in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer oder in einem ufernahen Kaninchenbau. In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Die Begegnung mit dem Menschen weiß er weit gehend zu vermeiden. Bei seinen Wanderungen über Land hält sich der Fischotter immer wieder an die gleichen Routen, so dass mit der Zeit deutlich ausgetretene Pfade entstehen. Die erst seit 1968 unter Naturschutz stehende Art ist in M-V stark gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- sowie Ausbau von Verkehrsstrassen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und -netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein erhöhtes Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristische Zwecke bieten.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand stellen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen Schadstoffarmen und unverbauten Gewässern dar.

Der Uferbereich des Tollensesees sowie die Täler des Nonnenbachs, der Linde und der Tollense stellen ein Fischotterhabitat dar. Die Darstellung der Fischottertotfunde im Kartenportal Umwelt M-V belegt, dass Fischotter im ganzen Land Mecklenburg-Vorpommern angetroffen werden können. Eine Häufung von Totfunden ist im Süden des Landkreises Mecklenburg-Strelitz zu verzeichnen, insbesondere an der B 96 zwischen Usadel und der Landesgrenze zu Brandenburg und an der B 198 im Raum Carpin. Totfunde im Stadtgebiet von Neubrandenburg (Rostocker Straße / Oberbach, Demminer Straße / Kreuzungsbereich Ravensburgstraße, B 96 Höhe Tannenkrug) und von Neustrelitz (Wilhelm-Stolte-Straße, Ortsumgebung B 96 / Abfahrt Kiefernheide und Bereich Schlachthof) belegen, dass der Fischotter für seine Wanderungen nicht nur die o.g. semiaquatischen Lebensräume nutzt, sondern auch dicht bebaute größere Orte durchquert und dass die Art in besonderem Maße durch den Verkehr auf stark befahrenen Straßen gefährdet ist.

Die Gewässer werden durch das Vorhaben nicht direkt beeinträchtigt. Der Campingplatz ist eingezäunt und stellt ein Hindernis dar, das umgangen werden kann oder wegen der Bodenfreiheit der Tore ufernah durchquert werden muss. Im Zuge der Erweiterung wird der an der südlichen Platzgrenze verlaufende Zaun an die Außengrenze der Erweiterungsfläche versetzt. Dadurch ist keine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation zu erwarten. Wenn der neue Zaun mit einem Freihalteabstand von 15 cm zum Boden ausgeführt wird, wird die Durchlässigkeit für den Fischotter und andere Kleintiere verbessert.

Die touristische Nutzung der Uferzone stellt eine Störwirkung dar. Für die Erweiterung wird kein naturbelassener Uferbereich in Anspruch genommen. Zwischen den touristisch und wassersportlich genutzten Uferbereichen verbleiben ausreichend große Ruhezone. Durch die geringfügige Erhöhung der Kapazität des Campingplatzes ist keine signifikante Zunahme der Störwirkung zu erwarten.

Durch das geplante Vorhaben ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Fischotters zu erwarten.

- Der **Kriechende Scheiberich** (*Apium repens*) ist die einzige Pflanze unter den FFH-Arten. Sie bevorzugt offene, feuchte bis staunasse, zeitweilig überschwemmte, sandig-kiesige bis lehmig-tonige mäßig nährstoffreiche basische Standorte im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer. Sie wächst meist an natürlich oder anthropogen leicht gestörten Stellen an Ufern im Sommer trockenfallender Altwässer, in Sumpfräben, in trittgeschädigten Sumpfwiesen, aber auch an feuchten Ruderalstellen und entlang von feuchten Wegen, in Flutmulden oder in Kiesgruben. Der Kriechende Scheiberich bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und der regelmäßigen Entstehung neuer vegetationsfreier oder -armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte. In dichter werdender Vegetation ist er nicht mehr konkurrenzfähig und verschwindet rasch.

Zu den Gefährdungsursachen zählen die Zerstörung der Standorte durch Veränderung der natürlichen hydrologischen Verhältnisse, die Aufgabe extensiver Nutzungsformen (Beweidung, Mahd) auf Sekundärstandorten an Gewässeruferräumen sowie die Nutzungsintensivierung im Bereich von Uferzonen mit Zerstörung der Vegetationsdecke durch Umbruch, übermäßige Trittbelastung, Ansaaten, Aufforstungen und Bepflanzungen.

Das baumbestandene Ufer des Tollensesees gehört nicht zu den vom Kriechenden Scheiberich bevorzugten Standorten.

Insgesamt ist festzustellen, dass weder die Umgestaltung und Erweiterung des Campingplatzes noch die Sanierung der Zuwegung oder die naturverträgliche Nutzung der umgebenden Landschaft für landschaftsgebundene Erholungsformen den Lebensraum der FFH-Arten erheblich beeinträchtigen wird.

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Der Tollensesee und seine Uferbereiche sind stark frequentierte Erholungsgebiete.
- Einer der traditionellen Erholungsstandorte ist der Campingplatz Gatsch Eck.

- Der Parkplatz und die Zuwegung sind vorhanden und liegen wie Teile der Erweiterungsfläche im FFH-Gebiet.
- Die Umgestaltung der vorhandenen Campingplatzfläche, die Sanierung der Zuwegung und die weitere Nutzung des unbefestigten Parkplatzes stellen keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.
- Für die Erweiterung des Campingplatzes wird Kiefernbestand mit einer 2. Baumschicht aus heimischen Laubhölzern in Anspruch genommen, der nicht zu den FFH-Lebensraumtypen zählt und zur Schaffung der Standplätze sowie der Verkehrs- und Grünflächen ausgeglichen werden muss. Die Beeinträchtigung dieses von den Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken nicht erfassten Biotoptyps kann nicht zu einem negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung führen.
- Der Eingriff in den Kiefernbestand wird durch die Anlage von Wald mit standortheimischen Baum- und Straucharten auf einer an das Brodaer Holz und somit an das FFH-Gebiet grenzenden Fläche ausgeglichen.
- Der Tollensesee (Lebensraumtyp 3140 oligo- bis mesotrophe Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen) und die im Umfeld der Verkehrsflächen vorhandenen Wald-Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.
- Auch erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Arten sind nicht zu erwarten.
- Die Einfriedung der Erweiterungsfläche ist mit einem Freihalteabstand von 15 cm zum Boden auszuführen, um Kleintieren den Durchlass zu ermöglichen.
- Auf Grund der moderaten Erhöhung der Kapazität des Campingplatzes ist mit einer leicht erhöhten Frequentierung der Zuwegung und der umgebenden Landschaft zu rechnen, die aber nicht zu einer signifikanten Verschlechterung zu schützender Lebensraumtypen und Arten führen. Es wird empfohlen, die Campinggäste über die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und über das naturschutzgerechte Verhalten im Schutzgebiet zu informieren.
- Die Erhaltungsziele werden durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet.
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes läuft dem besonderen Schutzeffordernis nicht zuwider.

6.2.3.8 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 1 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit den §§ 32 bis 38 BNatSchG, den §§ 18 und 28 LNatG M-V und dem Erlass vom 16.07.2002, zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004, wurde seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Wulkenzin geprüft, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Campingplatz Gatsch Eck“ das FFH-Gebiet DE 2545-303 "Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern" in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.

Im Ergebnis der Hauptprüfung wurde seitens der Gemeinde Wulkenzin festgestellt, dass durch das Vorhaben Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch genommen werden. Dadurch sind jedoch die Erhaltungsziele und Schutzzwecke und die dafür maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes nicht betroffen, so dass die Verwirklichung der Planung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

Eine Ausnahmeprüfung gem. § 18 Abs. 2-4 LNatG M-V sowie Maßnahmen zum Kohärenzausgleich, d.h. zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura sind nicht erforderlich.

6.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Umgestaltung und Erweiterung des Campingplatzes Gatsch Eck ermöglicht die Vergrößerung der touristisch nutzbaren Kapazität in einem durch langjährige Erholungsnutzung vorbelasteten Bereich. Dadurch kann die Erschließung eines neuen, weniger belasteten Standortes vermieden werden. Die zusätzliche Versiegelung, die Reduzierung der Vegetationsfläche und die Eingriffe in den Gehölzbestand lassen sich ohne das Aufgeben des Planungszieles nicht vermeiden.

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden durch die Inanspruchnahme eines von Kiefern geprägten Nadelholzbestandes mit einer 2. Baumschicht aus heimischen Laubhölzern und einem mittleren Biotopotenzial für die Erweiterung des Campingplatzes minimiert.

Durch die Verlagerung von Campingunterkünften aus der Uferzone werden die Erholungsmöglichkeiten verbessert, ohne naturbelassene Uferbereiche in Anspruch zu nehmen.

Die zusätzliche Versiegelung wird verringert durch die ausschließliche Festsetzung unbefestigter Standplätze für mobile Campingunterkünfte und die Verwendung wassergebundener Decken für die Verkehrsflächen im Bereich der Erweiterungsflächen.

Zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Waldumwandlung für die Bestandsfläche und die Erweiterungsfläche ist eine Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 7,6 ha zu leisten. Dafür steht gegenwärtig das westlich der Straße Wulkenzin – Neu Rhäse gelegene gemeindeeigene Flurstück 14, Flur 7, Gemarkung Neu Rhäse mit einer Größe von ca. 8,9 ha zur Verfügung. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, die Ersatzaufforstung auf einer Fläche im unmittelbaren Anschluss an das Brodaer Holz zu realisieren. Die Verhandlungen zum Flächentausch sind noch nicht abgeschlossen.

Nach der Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V) vom 14.08.2007 werden bei der Erstaufforstung ein Flächenanteil an Laubholz von mindestens 30% sowie ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten vorausgesetzt.

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB können Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Anlage von Wäldern mit standortheimischen Baum- und Straucharten ist eine der in Anlage 11 der Hinweise zur Eingriffsregelung genannten potenziellen Kompensationsmaßnahmen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte weist Regionen aus, in denen die Waldvermehrung erwünscht ist. Dazu zählt auch der Bereich zwischen dem Brodaer Holz und der B 192.

In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird die Anlage von Wald mit standortheimischen Baum- und Straucharten auf einer Fläche von 1000 m² als Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes berücksichtigt (Hinweis: Gesamterstaufforstungsfläche i.R. Waldumwandlung =7,6ha).

Die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB erfolgt unter Aufsicht der Gemeinde Wulkenzin durch den Vorhabenträger (öffentlich rechtlicher Vertrag).

Die Auswirkungen auf den Wald werden dadurch minimiert, dass die Waldumwandlungsfläche nicht komplett gerodet wird. Auf der Bestandsfläche werden nur die Bäume entnommen, die nicht mehr verkehrssicher sind. Auf der Erweiterungsfläche wird eine gezielte Auslichtung zur Schaffung der Standplätze, zur Erweiterung des Wirtschaftshofes sowie zur Anlage der Verkehrsflächen erforderlich. Dabei ist insbesondere der Baum mit einem Vogelnest, das mehrjährigen Bestand hat und regelmäßig wieder aufgesucht wird, zu erhalten.

Die Fällung und Rodung der Gehölze erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel (1.März bis 30. September). Vor der Fällung einzelner Bäume ist eine Kontrolle auf das Vorhandensein regelmäßig genutzter Niststätten in den Kronen oder an den Stämmen durchzuführen. Bei der Festlegung derartiger Lebensstätten ist dieser Baum zu erhalten.

Die Erhaltung des waldähnlichen Charakters des Campingplatzes soll durch die Festsetzung 3.1 gesichert werden.

Die zu erhaltenden Gehölze sind gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beeinträchtigung zu schützen.

Durch die verkehrliche Erschließung des Wirtschaftshofes und der Erweiterungsfläche über den Tannenweg wird eine Verkehrsberuhigung insbesondere im Bereich der stark frequentierten Grünflächen in der Uferzone erreicht.

In der Campingplatzordnung sind Regelungen enthalten, die eine Lärmbelastung der Gäste ausschließen sollen.

Durch das Anpflanzen von einheimischen Sträuchern sollen das Plangebiet gegliedert und unterschiedliche Nutzungen voneinander abgegrenzt werden. Insbesondere der Wirtschaftshof soll stärker eingegrünt werden.

Die Einfriedung der Erweiterungsfläche wird über 15 cm Bodenfreiheit verfügen, so dass die Wanderbewegungen von Kleintieren nicht stärker eingeschränkt werden.

Die Campinggäste werden über die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes und über das naturschutzgerechte Verhalten im Schutzgebiet informiert.

Die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals wird baubegleitend sichergestellt.

Die außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück 14, Flur 7, Gemarkung Neu Rhäse gelegenen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und die darauf auszuführende Ausgleichsmaßnahme, die Anlage von Wald, sowie die Strauchpflanzungen zur Gliederung des Plangebietes gemäß Festsetzung 3.3 werden den im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes festgesetzten Sondergebiets-, Verkehrs- und Grünflächen als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

6.2.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass bei Eingriffen auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Wie bereits in Punkt 6.1.2 ausgeführt, kommt die Eingriffsregelung bei der Umgestaltung der Campingplatz-Bestandsfläche, der unveränderten Nutzung des Parkplatzes und der Sanierung des Weges Neuendorf – Gatsch Eck nicht zum Tragen.

6.2.5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird unterschieden zwischen Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust) und Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust.

Wie in Punkt 6.2.2.1 beschrieben, kann durch die Erweiterung des Wirtschaftshofes eine Fläche von ca. 255 m² zusätzlich versiegelt werden. Der Kompensationsflächenbedarf für diesen Totalverlust wird auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung in der Tabelle 1 ermittelt.

Als Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust werden die Anlage von Wegen und Stellplätzen mit wassergebundener Decke und von Spiel- und Sportflächen auf Waldflächen innerhalb der Erweiterungsfläche sowie der unversiegelte Teil der Wirtschaftshoferweiterung gewertet.

Es sind keine Funktionen mit besonderer Bedeutung betroffen. Das Eingriffsgebiet wird dem Freiraum-Beeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

| Nr. | Biotoptyp Bezeichnung | Flächenver- brauch (m ²) | Wert- stufe | Kompensations- erfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeein- trächtigungsgrad | Flächen- äquivalent für Kompensation |
|---------------|--|--|----------------|--|--|
| 1.13.1 | Kiefernbestand mit 2. Baumschicht aus heimischen Laubhölzern | 255 | 1 | $(1,5+0,5) \times 0,75$ $= 1,5$ | 383 |
| Gesamt | | | | | 383 |

Tabelle 2: Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

| Nr. | Biotoptyp Bezeichnung | Flächenver- brauch (m ²) | Wert- stufe | Kompensations- erfordernis x Korrekturfaktor Freiraumbeein- trächtigungsgrad | Flächen- äquivalent für Kompensation |
|---------------|--|--|----------------|--|--|
| 1.13.1 | Kiefernbestand mit 2. Baumschicht aus heimischen Laubhölzern | 3.839 | 1 | $1,5 \times 0,75 = 1,125$ | 4.319 |
| Gesamt | | | | | 4.319 |

Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs:

| | |
|---|--------------|
| Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung | 383 |
| Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust | 4.319 |
| <u>Gesamtsumme</u> | <u>4.702</u> |

6.2.5.2 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

| Kompensationsmaßnahmen | Fläche (m ²) | Wertstufe | Kompensations- wertzahl | Wirkungs- faktor | Flächen- äquivalent |
|---|-----------------------------|-----------|----------------------------|---------------------|------------------------|
| 1. Anpflanzen von einheimischen Sträuchern | 914 | 2 | 2,0 | 1,0 | 1.828 |
| 2. Anlage von Wald mit standortheimischen Baum- und Straucharten außerhalb des Plangebietes | 1.000 | 2 | 3,5 | 1,0 | 3.500 |
| Gesamtumfang der Kompensation (Flächenäquivalent für Kompensation) | | | | | 5.328 |

6.2.5.3 Bilanzierung

Die Gegenüberstellung von Kompensationsflächenäquivalent Bedarf gemäß 6.2.5.1 = 4.702 und dem Flächenäquivalent der Kompensation gemäß Punkt 6.2.5.2 = 5.328 zeigt, dass der Biotopwert nach der Maßnahme größer ist als der Biotopwert vor der Maßnahme.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die innerhalb des Plangebietes festgesetzten Pflanzgebote sowie einen Flächenanteil von 1000 m² aus standortheimischen Baum- und Straucharten bei der im Rahmen der Waldumwandlung erforderlichen Ersatzaufforstung außerhalb des Plangebietes somit ausgeglichen.

6.2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Integrierte Regionale Entwicklungskonzept Tollensesee „Auf der Suche nach Rethra“ (IREK) hat bereits im Jahr 2004 festgestellt, dass die Region rund um den Tollensesee zu wenig touristisch nutzbare Campingstellplätze aufweist.

Der Campingplatz Gatsch Eck ist der einzige Campingplatz in der Region.
Bei einer Gesamtkapazität von 240 Stellplätzen sind 60 Stellplätze touristisch nutzbar.

Im Segment Camping besteht eine Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage. Während in anderen Regionen der Mecklenburgischen Seenplatte eine Häufung dieser Beherbergungsform festgestellt werden kann, ist rund um den Tollensesee eine Angebotslücke zu verzeichnen.

Im IREK wird vorgeschlagen, einen zweiten Campingplatz mit mindestens 400 Stellplätzen in Ufernähe zu schaffen. Als mögliche Standorte werden das Stargarder Bruch in Neubrandenburg und eine ufernahe Fläche in Klein Nemerow genannt. Dieser Vorschlag ist bisher nicht umgesetzt worden.

Die Umgestaltung und Aufwertung sowie die flächenmäßige Erweiterung des Campingplatzes Gatsch Eck und insbesondere die Erweiterung der touristisch nutzbaren Kapazität stellt die Alternative zur Erschließung eines neuen Standortes dar. Bei der Ausweisung der Erweiterungsfläche wurden forst- und naturschutzfachliche Belange berücksichtigt.

Alternative Lösungen zur räumlichen Gliederung, zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Erschließung wurden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes geprüft.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3).

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird nach dem Ablaufschema 4 des Erlasses vom 16.07.2002 "Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in MV", zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004, durchgeführt.

6.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

§ 4 c BauGB bestimmt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinden nutzen dabei die Informationen der Behörden, die diese den Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Verfügung stellen.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden erstmalig ein Jahr nach ihrer Ausführung und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

6.3.3 Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan „Campingplatz Gatsch Eck“ verfolgt die Gemeinde Wulkenzin das Ziel, den Bestand des am Westufer des Tollensesees gelegenen traditionellen Campingplatzes einschließlich der Zuwegung von Neuendorf und des Parkplatzes zu sichern und durch die Erweiterung um 1,36 ha das Angebot für das touristische Camping zu verbessern.

Das ohne den Weg Neuendorf – Gatsch Eck 6,45 ha umfassende Plangebiet gliedert sich in

- 2,79 ha Sondergebiet Camping mit Teilflächen für mobile Campingunterkünfte, zentrale Einrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen;
- 1,69 ha Verkehrsflächen (Waldparkplatz, Radweg und Wege auf dem Campingplatz);

- 0,02 ha Flächen für Versorgungsanlagen (Brunnen, Trafo);
- 1,43 ha Grünflächen (Zeltplatz, Badeplatz / Liegewiese, Uferwiese, Spiel- und Sportflächen, Grill- und Picknickplätze sowie sonstige Grünanlagen);
- 0,43 ha Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen;
- 0,09 ha Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern.

Bei der Umgestaltung der Bestandsfläche wird der Anteil der mobilen Unterkünfte zu Lasten der Wochenendhäuser und sonstigen ortsfesten Unterkünfte schrittweise deutlich erhöht. Die attraktiven Bereiche in Ufernähe sind künftig dem touristischen Camping vorbehalten. Der Uferbereich dient der Freizeitgestaltung.

Detaillierte Angaben zum Vorhaben sind Punkt 5.0 der Begründung zu entnehmen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden enthält Punkt 6.1.1 des Umweltberichts.

Da ortsspezifische Umweltschutzziele nicht vorliegen, wurden die Ziele des Umweltschutzes aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen abgeleitet. Sie sind einschließlich ihrer Berücksichtigung in Punkt 6.1.2 dargelegt.

Da das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet „Tollensebecken“ und teilweise innerhalb des Gewässerschutzstreifens liegt, hat die Gemeinde Wulkenzin die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen beantragt. Diese liegt vor.

Hinsichtlich der Umgestaltung der Bestandsfläche kommt die naturschutzfachliche Eingriffsregelung nicht zum Tragen, da die geplanten Veränderungen der Gestalt und der Nutzung der Grundflächen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen.

Punkt 6.2 des Umweltberichts enthält eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, gegliedert in die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale sowie die Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.

Erfasst wurden die Schutzgüter:

- Menschen
- Pflanzen und Tiere
- Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaft sowie
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Folgendes ist besonders hervorzuheben:

- Durch die Umgestaltung und Erweiterung des von Wald umgebenen Campingplatzes sind weder Beeinträchtigungen der Einwohner der Gemeinde Wulkenzin noch der Gäste des Campingplatzes zu erwarten.
- Der Campingplatz ist von Wald umgeben. Auch die gegenwärtig als Campingplatz genutzten Flächen stellen Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes dar. Im Rahmen der Bestandserfassung wurden anthropogen vorbelastete Siedlungsbiotope der Hauptgruppen Freizeitanlagen wie Campingplatz, Ferienhausgebiet, Freibad, ausgebaute Badestelle, sonstige Sport- und Freizeitanlage sowie Verkehrsflächen (unversiegelte Wege, unbefestigter Parkplatz) mit einem geringen Biotoppotenzial erfasst. Der westliche Teil weist einen dichten Bestand alter Kiefern auf. Der östliche Teil und der Parkplatz sind locker mit Laubbäumen bestanden. Die

- Erweiterungsfläche stellt einen Kiefernbestand mit einer 2. Baumschicht aus heimischen Laubböhlzern und einem mittleren Biotopotenzial dar.
- Das Brodaer Holz liegt innerhalb des FFH-Gebietes DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“. Die Campingplatz-Bestandsfläche und ein Teil der Erweiterungsfläche wurden ausgegrenzt.
- Das Plangebiet liegt auf einer aus Tal- und Beckensanden bestehenden Terrasse am Westufer des Tollensesees.
- Die Wasserqualität des Tollensesees hat sich nach dem Bau der Abwasserringleitung leicht verbessert. Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.
- Das Landschaftsbild wird geprägt durch die Lage am Tollensesee und die umgebenden Waldflächen. Es ist vorbelastet durch die zum Teil enge Bebauung aus Wochenendhäusern und ortsfesten Campingunterkünften sowie durch die langjährige Erholungsnutzung.
- Im Plangebiet ist ein Bodendenkmal (Bodendenkmal Farbe BLAU) vorhanden.

Zu den Auswirkungen der Planung gehören im Wesentlichen:

- die Erhöhung des Versiegelungsgrades um ca. 255 m²
- die Veränderung oder Beseitigung eines Bodendenkmals
- die Reduzierung der Vegetationsfläche um ca. 0,38 ha und die Beseitigung von Waldbäumen auf der Erweiterungsfläche.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima / Luft sowie Landschaft sind nicht zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung entfallen die geringfügige Vergrößerung der Versiegelung, der Eingriff in ein Bodendenkmal, die Reduzierung der Vegetationsfläche und die Beseitigung von Gehölzen. Es entfällt aber auch die geordnete städtebauliche Entwicklung des Campingplatzes Gatsch Eck.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (siehe Punkt 6.2.3) wurde festgestellt, dass das Vorhaben trotz der Inanspruchnahme von ca. 1,11 ha innerhalb des Schutzgebietes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

Im Punkt 6.2.4 werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachhaltiger Umweltauswirkungen beschrieben:

- Durch die Umgestaltung und Erweiterung des Campingplatzes Gatsch Eck kann die Erschließung eines weniger belasteten Standortes vermieden werden.
- Für die Erweiterung wird eine von Kiefern geprägte Waldfläche mit einem mittleren Biotopotenzial in Anspruch genommen.
- Durch die Verlagerung von Unterkünften aus der Uferzone werden die Freizeitmöglichkeiten ohne Eingriffe in naturbelassene Uferbereiche verbessert.
- Die Wege und die Standplätze für Campingunterkünfte werden nicht versiegelt.
- Der Baumbestand auf der Bestandsfläche wird im Wesentlichen erhalten. Auf der Erweiterungsfläche erfolgt eine gezielte Auslichtung zur Erweiterung des Wirtschaftshofes, für Standplätze sowie Verkehrsflächen. Die Fällung und Rodung der Gehölze erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel.

- Die zu erhaltenden Gehölze sind gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Die Erschließung des Wirtschaftshofes und der Erweiterungsfläche über den Tannenweg trägt zur Verkehrsberuhigung im Uferbereich bei.
- Die Campingplatzordnung enthält Regelungen, die eine Lärmbelastung der Gäste ausschließen sollen.
- Pflanzgebote für einheimische Sträucher sollen das Plangebiet gliedern und unterschiedliche Nutzungen voneinander abgrenzen.
- Die Einfriedung der Erweiterungsfläche wird über 15 cm Bodenfreiheit verfügen, so dass die Wanderbewegungen von Kleintieren nicht unterbrochen werden.
- Die Campinggäste werden über die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes und über das naturschutzgerechte Verhalten im Schutzgebiet informiert.
- Das Bodendenkmal wird fachgerecht geborgen und dokumentiert.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde als Punkt 6.2.5 in den Umweltbericht eingefügt, da gemäß § 1a BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Die Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfes und des Gesamtumfangs der Kompensation zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die bilanzierten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen wird.

Berücksichtigt wurde neben den o.g. Pflanzgeboten innerhalb des Plangebietes auch ein Flächenanteil von 1000 m² aus standortheimischen Baum- und Straucharten bei der im Rahmen der Waldumwandlung erforderlichen Ersatzaufforstung außerhalb des Plangebietes.

Beide Maßnahmen werden den geplanten Bau-, Verkehrs- und Grünflächen als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

In Punkt 6.2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten wird erläutert, dass die Umgestaltung und Erweiterung des Campingplatzes Gatsch Eck die Alternative zur Erschließung eines neuen Standortes darstellt. Bei der Ausweisung der Erweiterungsfläche wurden forst- und naturschutzfachliche Belange berücksichtigt.

Als technisches Verfahren bei der Umweltprüfung werden in Punkt 6.3.1 die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach dem Erlass vom 16.07.2002 / 31.08.2004 genannt.

Die Umweltüberwachung (Punkt 6.3.2) beschränkt sich auf die Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen.

7.0 SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

7.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Abschnitt 5 den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben. Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen und
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 42 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 43) oder eine Befreiung (§ 62) gewährt werden. Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG).

7.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bebauungsplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 Abs. 1 und 62 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 42 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den

Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 7.3 folgende Auflistung enthält die 54 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Bestandteil der Umweltprüfung erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumsansprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 62 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 62 BNatSchG bei der oberen Naturschutzbehörde (LUNG) zu stellen.

7.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten

| Gruppe | wiss. Artname | dt. Artname |
|---------------|---------------------------------|---------------------------------------|
| Gefäßpflanzen | <i>Angelica palustris</i> | Sumpf-Engelwurz |
| Gefäßpflanzen | <i>Apium repens</i> | Kriechender Scheiberich, -Sellerie * |
| Gefäßpflanzen | <i>Cypripedium calceolus</i> | Frauenschuh |
| Gefäßpflanzen | <i>Jurinea cyanoides</i> | Sand-Silberscharte |
| Gefäßpflanzen | <i>Liparis loeselii</i> | Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut |
| Gefäßpflanzen | <i>Luronium natans</i> | Schwimmendes Froschkraut |
| Weichtiere | <i>Anisus vorticulus</i> | Zierliche Tellerschnecke |
| Weichtiere | <i>Unio crassus</i> | Gemeine Flussmuschel |
| Libellen | <i>Aeshna viridis</i> | Grüne Mosaikjungfer |
| Libellen | <i>Gomphus flavipes</i> | Asiatische Keiljungfer |
| Libellen | <i>Leucorrhinia albifrons</i> | Östliche Moosjungfer |
| Libellen | <i>Leucorrhinia caudalis</i> | Zierliche Moosjungfer |
| Libellen | <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | Große Moosjungfer |
| Käfer | <i>Cerambyx cerdo</i> | Heldbock |
| Käfer | <i>Dytiscus latissimus</i> | Breitrand |
| Käfer | <i>Graphoderus bilineatus</i> | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer |
| Käfer | <i>Osmoderma eremita</i> | Eremit, Juchtenkäfer * |
| Falter | <i>Lycaena dispar</i> | Großer Feuerfalter |
| Falter | <i>Lycaena helle</i> | Blauschillernder Feuerfalter |
| Falter | <i>Proserpinus proserpina</i> | Nachtkerzenschwärmer |
| Lurche | <i>Bombina bombina</i> | Rotbauchunke * |
| Lurche | <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte |
| Lurche | <i>Bufo viridis</i> | Wechselkröte |
| Lurche | <i>Hyla arborea</i> | Laubfrosch |
| Lurche | <i>Pelobates fuscus</i> | Knoblauchkröte |
| Lurche | <i>Rana arvalis</i> | Moorfrosch |
| Lurche | <i>Rana dalmatina</i> | Springfrosch |
| Lurche | <i>Rana lessonae</i> | Kleiner Wasserfrosch |
| Lurche | <i>Triturus cristatus</i> | Kammolch * |
| Kriechtiere | <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter |
| Kriechtiere | <i>Emys orbicularis</i> | Europäische Sumpfschildkröte |
| Kriechtiere | <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse |
| Meeressäuger | <i>Phocoena phocoena</i> | Schweinswal |
| Fledermäuse | <i>Barbastella barbastellus</i> | Mopsfledermaus |
| Fledermäuse | <i>Eptesicus nilssonii</i> | Nordfledermaus |
| Fledermäuse | <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügelfledermaus |
| Fledermäuse | <i>Myotis brandtii</i> | Große Bartfledermaus |
| Fledermäuse | <i>Myotis dasycneme</i> | Teichfledermaus |

| | | |
|-------------|---------------------------|-----------------------|
| Fledermäuse | Myotis daubentonii | Wasserfledermaus |
| Fledermäuse | Myotis myotis | Großes Mausohr * |
| Fledermäuse | Myotis mystacinus | Kleine Bartfledermaus |
| Fledermäuse | Myotis nattereri | Fransenfledermaus |
| Fledermäuse | Nyctalus leisleri | Kleiner Abendsegler |
| Fledermäuse | Nyctalus noctula | Abendsegler |
| Fledermäuse | Pipistrellus nathusii | Rauhhauffledermaus |
| Fledermäuse | Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus |
| Fledermäuse | Pipistrellus pygmaeus | Mückenfledermaus |
| Fledermäuse | Plecotus auritus | Braunes Langohr |
| Fledermäuse | Plecotus austriacus | Graues Langohr |
| Fledermäuse | Vespertilio murinus | Zweifarbflodermaus |
| Landsäuger | Castor fiber | Biber |
| Landsäuger | Lutra lutra | Fischotter * |
| Landsäuger | Muscardinus avellanarius | Haselmaus |

* FFH-Arten

7.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Wulkenzin hat sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinandergesetzt. Für die in der obigen Liste mit * gekennzeichneten FFH-Arten Kriechender Scheiberich, Eremit, Rotbauchunke, Kammmolch, Großes Mausohr und Fischotter wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (siehe Punkt 7.2.3) festgestellt, dass das Vorkommen bzw. die Lebensräume dieser Arten durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Für die übrigen Pflanzen- und Tierarten wurden die Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen des Plangebietes sowie den Auswirkungen der Planung gegenübergestellt.

Gefäßpflanzen

Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen.

Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien.

Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet.

Die Sand-Silberschärpe kommt auf nährstoffarmen, teilweise aber mineralreichen, offenen bis licht mit Gehölzen bewachsenen trockenen Sandstandorten auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen vor.

Das Sumpf-Glanzkräut benötigt hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrig wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand.

Das Schwimmende Froschkraut kommt in Moortümpeln, Moorweihern, in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund sowie in frühen konkurrenzarmen Sukzessionsstadien der Gewässervegetation in Meliorationsgräben vor.

Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor.

Weichtiere

Die Zierliche Tellerschnecke lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen bedeckt sind.

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Gemeine Flussmuschel benötigt unverbaute und unbelastete saubere Bäche und Flüsse, auch Zu- und Abflüsse von Seen mit naturnahem Verlauf und hoher Wassergüte.

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Der Tollensesee wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Libellen

Die Grüne Mosaikjungfer lebt an stehenden Gewässern. Dabei ist ihr Vorkommen von der Existenz der Krebsschere abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken. Krebsscheren wachsen in Schwimmblattgesellschaften warmer, windgeschützter, schlammiger, meso- bis eutropher, nicht verschmutzter und meist stehender Gewässer der Talauen (Altwässer, Gräben, Tümpel, Kanäle). Die Pflanze ist empfindlich gegenüber starken Schwankungen des Wasserstandes und gegenüber Verunreinigungen.

Die Zierliche Moosjungfer findet man an flachen, windgeschützten, stehenden Gewässern mit hoher Wassertransparenz und dichter Submersvegetation.

Bevorzugte Entwicklungsgewässer der Großen Moosjungfer sind besonnte, fischfreie, durch Wasservegetation reich strukturierte meso- und eutrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebieten. Die Gewässer, zum Beispiel aufgelassene Torfstiche, benötigen einige offene Bereiche.

Die Asiatische Keiljungfer besiedelt die mittleren und unteren Läufe großer Flüsse, wo sehr feinkörnige Bodenbestandteile wie Sand, Lehm und Ton, manchmal auch Schlamm vorherrschen. Hier benötigen die Larven strömungsberuhigte, unbewachsene, sonnenexponierte Buchten oder Gleithangzonen.

Lebensräume der Östlichen Moosjungfer sind schilfbestandene Altarme von Flüssen oder anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitate sind in der Regel nährstoffarm, sauer, strukturreich und ganz oder teilweise besonnt.

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Der Tollensesee wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Käfer

Der Heldbock besiedelt alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigen ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen.

Das geplante Vorhaben verursacht keine Eingriffe in den Bestand alter Laubbäume.

Der Breitrand benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe (Seen, Altwässer, Moorgewässer, große Torfstiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, Fischteiche).

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigt größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig weniger als 1 m Wassertiefe und dichter, aus dem Wasser aufragender Vegetation (Seen, Torfstiche, Moorgewässer, Kiesgruben, Tagebaurestseen) oft in Wald- oder Moorgebieten.

Stillgewässer werden nicht beeinträchtigt.

Falter

Der Große Feuerfalter lebt in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Er bevorzugt zudem kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen.

Der Blauschillernde Feuerfalter lebt auf Feuchtwiesen, meist nahe an Flüssen, Seen und Hochmooren, mit großen Beständen der Raupenfutterpflanzen (Schlangenknoterich).

Die wärmeliebenden Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind in Mitteleuropa nur an klimatisch begünstigten Stellen zu finden, die gleichzeitig luftfeucht sind. Sie leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen. Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige und das Kleinblütige Weidenröschen, welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben anzutreffen sind. Selten werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen, das auf Schlagfluren wächst, gefunden. Typische Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen mit Vorkommen von Nachtkerzenarten.

Die Lebensräume der Falter kommen im Plangebiet nicht vor.

Lurche

Die Wechselkröte und die Kreuzkröte sind Pionierarten trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weit gehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte. Die Art bevorzugt Flachgewässer, die oft und häufig austrocknen und wechselt diese jährlich. Die Ansprüche der Wechselkröte sind ähnlich. Sie bevorzugen als Laichgewässer flache, vegetationsarme, temporäre Gewässer mit mineralischem Boden. Als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotop mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen leiden Kreuz- und Wechselkröten unter dem Fehlen oder zu raschen Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie unter der Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate.

Laubfrösche beanspruchen sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume.

Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitate

- Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben)
- Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare)
- Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern, Flutrasen, Seggen, Binsen und Röhrichten

Terrestrische Teillebensräume – Tagesverstecke, Nahrungshabitate

- Extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare
- Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen
- Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder, Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichbiotop kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer mit einer Mindesttiefe von ca. 30 cm und einer vegetationsreichen Uferzone (Schwadenröhricht, Rohrkolbenröhricht, Flutrasen).

Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Weichholzwälder der größeren Flüsse sowie Hoch- und Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkräutung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen.

Der Springfrosch bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, so lange dieses über Hecken mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Ideal sind fischfreie Gewässer mit besonnten Flachuferzonen.

Moorbiotope innerhalb von Waldflächen sind der typische Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs. Als Laichgewässer werden kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben sowie in deren Umfeld befindliche Sümpfe und Moore bevorzugt.

Lurche sind gefährdet durch die Störung bzw. den Verlust von Laichgewässern und die Unterbrechung ihrer Wanderwege.

Das geplante Vorhaben bewirkt keine Veränderung der Laichgewässer und keine Unterbrechung von Wanderbewegungen.

Kriechtiere

Die Schlingnatter ist eine trockenheits- und wärmeliebende Tierart. Ihr bevorzugter Lebensraum ist gekennzeichnet durch einen mosaikartigen, kleinräumigen Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen.

Die Lebensräume der Kriechtiere kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten, aber deckungsreichen Uferpartien (Seen, Altwässer in Flussauen, Kleingewässer wie Sölle, Teiche und Torfstiche). Weitere Lebensraumansprüche sind Deckung bietende Strukturen im Gewässer, zum Beispiel Wasserröhrichte und an Totholz reiche Bruchwaldgesellschaften, sowie sonnenexponierte Offenflächen im Umfeld der Gewässer als Eiablageplätze (Sandtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland).

Das geplante Vorhaben verursacht keine Eingriffe in Gewässer.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von dörflichen Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar. Die Wochenendhäuser und die ortsfest abgestellten Wohnwagen weisen keine als Sommerquartier nutzbaren ungestörten Räume und keine als Winterquartier geeigneten frostfreien Bereiche auf.

Nicht auszuschließen ist jedoch, dass Fledermäuse, insbesondere gebäudebewohnende Arten wie Zwerg- oder Mückenfledermaus, vorhandene feste Gebäude wie das Sanitärgebäude und das Gemeinschaftshaus mit Gaststätte als Wochenstube, Zwischenquartier oder Winterquartier nutzen.

Die vorhandenen festen Gebäude werden keine Veränderungen baulicher Art erfahren, so dass Gefährdungen der Fledermäuse durch die Umsetzung der Planung nicht zu befürchten sind.

Das geplante Vorhaben verursacht keine Eingriffe in naturnahe Wälder.

Landsäuger

Der Biber besiedelt natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer, an Altwässern reiche Flussauen und Überflutungsräume,

natürliche Seen, Verlandungsmoore oder allenfalls extensiv bewirtschaftete Niedermoorgebiete. Der Biber zählt zu den im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, ist jedoch im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Tollenseesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ nicht als im Gebiet anzutreffende Art genannt.

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher.

Die Lebensräume der Haselmaus kommen im Plangebiet nicht vor.

Vögel

Die durch die langjährige Erholungsnutzung geprägten Waldflächen des Plangebietes zählen nicht zu den störungsarmen vertikal reich strukturierten, unterholz- und baumartenreichen Wäldern mit einem hohen Anteil von Altholzbeständen, die als Brutgebiet für störungsempfindliche Greifvögel wie Seeadler, Schreiadler, Wespenbussard und Schwarzmilan sowie für Höhlen- und Waldbrüter von Bedeutung sind. Das Brodaer Holz war kein Bestandteil des IBA-Gebietes „Südliches Tollensebecken“ (IBA ist die Abkürzung für Important Bird Area, d.h. wichtiges Vogelsgebiet) und wurde auch nicht in das Europäische Vogelschutzgebiet SPA 24 „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ integriert. Für die Erweiterung des Campingplatzes wurde eine von Kiefern geprägte Waldfläche mit einem mittleren Biotoppotenzial ausgewählt.

Auf einem Baum auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz innerhalb der Erweiterungsfläche befindet sich eine Niststätte, die als regelmäßig genutzte Lebensstätte von wild lebenden Vogelarten (Ringeltaube, Nebelkrähe o.ä.) dienen könnte. Es wird festgesetzt, den Baum mit dieser Lebensstätte zu erhalten.

Angesichts der verbreiteten Störungen durch Freizeitaktivitäten auf dem Campingplatz und der weitgehend ungestörten Waldflächen mit hohem Lebensraumpotenzial in anderen Teilen des Brodaer Holzes sind das Vorkommen von Vogelarten mit besonderem Schutz- und Maßnahmeerfordernis sowie von weiteren Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden, im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Dennoch ist vor der Fällung einzelner größerer Bäume eine Kontrolle auf das Vorhandensein regelmäßig genutzter Lebensstätten in den Kronen oder an den Stämmen durchzuführen. Bei der Feststellung derartiger Niststätten ist dieser Baum zu erhalten.

Das Vorkommen von Vogelarten, die ihre Nester für eine einmalige Brut nutzen, kann nicht ausgeschlossen werden.

Sowohl die Erweiterungsflächen als auch die gegenwärtig als Campingplatz genutzten Flächen stellen Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes dar, der zur dauerhaften Sicherung der Campingnutzung gemäß § 15 Landeswaldgesetz in eine andere Nutzung überführt, d.h. umgewandelt werden muss. Der Waldcharakter des Campingplatzes soll jedoch erhalten werden. Daher ist mit der Waldumwandlung keine Rodung des gesamten Baumbestandes verbunden. Im Bereich der Bestandsfläche werden nur dann Bäume entnommen, wenn sie nicht mehr verkehrssicher sind. Im Bereich der Erweiterungsfläche ist eine gezielte Auslichtung des Bestandes zur Schaffung der Standplätze sowie der Verkehrs- und Grünflächen notwendig. Die Festsetzung Nr. 3.1 dient der Erhaltung des waldähnlichen Charakters. Angesichts der Größe des zusammenhängenden Brodaer Holzes wird durch die erforderliche Auslichtung der dauerhafte Fortbestand der lokalen Populationen der ggf. betroffenen Arten nicht gefährdet. Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern, die Vernichtung von Gelegen bzw. die Tötung von Nestlingen kann vermieden werden, wenn Baumfällungen außerhalb der Hauptbrutzeit durchgeführt werden. Gemäß Artikel 1 § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege dürfen Bäume außerhalb des Waldes und Gebüsche in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gefällt werden. Ggf. auf den verbleibenden Bäumen vorhandene Brutstätten werden durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

7.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicherzustellen, dass die Umgestaltung und Erweiterung des Campingplatzes Gatsch Eck nicht gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Wulkenzin geprüft, ob im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Campingplatz Gatsch Eck die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Für die im FFH-Gebiet „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ besonders geschützten Arten Kriechender Scheiberich, Eremit, Rotbauchunke, Kammolch, Großes Mausohr und Fischotter wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Vorkommen bzw. die Lebensräume dieser Arten durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass der durch langjährige Erholungsnutzung geprägte Campingplatz und die Waldflächen der Erweiterungsfläche nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der übrigen in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten zählen. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Bereich der Flächen, die für den Campingplatz in Anspruch genommen werden, nicht vor.

Das Vorkommen europäischer Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet liegt jedoch nicht in der Nähe eines Europäischen Vogelschutzgebietes und gehört nicht zu den von störungsempfindlichen Großvogelarten und anderen geschützten Vogelarten bevorzugten Lebensräumen. Auf Grund der Größe des zusammenhängenden Waldgebietes, das den Campingplatz umgibt, ist durch eine gezielte Auslichtung des Baumbestandes auf der Erweiterungsfläche der dauerhafte Fortbestand der lokalen Populationen der ggf. betroffenen Arten nicht gefährdet. Unter der Voraussetzung, dass die Baumfällungen außerhalb der Hauptbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgt, sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, diesen Arten gegenüber die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Im Ergebnis der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde seitens der Gemeinde Wulkenzin festgestellt, dass die geplante Entwicklung des Campingplatzes Gatsch Eck die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

8.0 BEBAUUNGSPLAN

Gemeinde Wulkenzin – Landkreis Mecklenburg-Strelitz
Bebauungsplan „Campingplatz Gatsch Eck“

Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB)

Ziele: Bestandssicherung des vorhandenen Platzes, einschließlich der Zuwegung von Neuendorf, Gewährleistung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung verträgliche Erweiterungen und Ausbau des Platzes

Verfahrensablauf:

| | |
|--|--------------------------|
| Aufstellungsbeschluss | 13.01.2009 |
| Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss | Neverin Info Nr. 01/2009 |
| Plananzeige / Landesplanerische Stellungnahmen | 05.02.2010 |
| Frühzeitige Beteiligung der Behörden mit Schreiben vom | 05.11.2009 |
| Frühzeitige Beteiligung der Behörden / Scoping | 20.11.2009 |
| Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (i.R. GV –sitzung) | 27.10.2009 |
| Entwurfsbeschluss | 24.11.2009 |
| Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden mit Schreiben vom | 28.12.2009 |
| Öffentliche Auslegung Entwurf | 06.01.2010-10.02.2010 |
| Grenzfeststellung Uferlinie Tollensesee | April 2010 |
| Beschluss zum geänderten Entwurf an der Grenze zum Tollensesee | 27.04.2010 |
| Öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs | 28.06.2010-14.07.2010 |
| Beschlussfassung (Abwägung, B - Planbeschluss)* | 31.08.2010* |
| Hinweis: Der B-Plan wurde zur Genehmigung eingereicht. Der Genehmigungsantrag wurde wieder zurück genommen. Aufgrund eines Verfahrensfehlers wurde der Bebauungsplan erneut zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt. | 25.01.2011 |
| Erneute öffentliche Auslegung | 01.03.2011 - 04.04.2011 |
| Abschließende Beschlussfassung (Abwägung und Satzung) | 12.07.2011 |
| Genehmigung der Satzung | 01.09.2011 |
| Bekanntmachung der Genehmigung | 29.09.2011 |

* - später Aufhebung der Beschlüsse